



Deutsche Meisterschaft 2016, Trial 20"

Generalausschreibung

Der Bund Deutscher Radfahrer (BDR) schreibt für das Jahr 2016 oben genannte Meisterschaft in der Disziplin Trial 20", nach der Sportordnung und der Wettkampfbestimmung Trialsport 4/2016 des BDR, aus.

Teilnahme: Teilnehmer sind deutsche Staatsangehörige in Besitz einer gültigen BDR – Lizenz. (Vergleiche 6.2.1 und 6.2.2 der Sportordnung)

Anmeldung: Die Anmeldung zum Wettbewerb muss fristgemäß bis zum Meldeschluss, 3 Wochen vor dem ersten Wettbewerb per Mail dem BDR vorliegen. Meldeschluss ist der 20.05.2016.

Mail-Adresse BDR:

dm-meldungen@bdr-online.org **und in cc:** meyer.bdr@gmx.de

Meldungen können über den Verein, den Bezirk, den Landes-Verband, etc. abgegeben werden (siehe Sportordnung BDR Pkt. 4.3.1). Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift, Geb.- Datum, Klasse, Verein und Lizenznummer. Das zu verwendende Meldeformblatt ist auf der BDR-Homepage www.rad-net.de unter der Rubrik Regularien/Formulare zu finden. Bei Jugendlichen muss die Unterschrift in der Meldeliste von einem Erziehungsberechtigtem geleistet werden. Nachnennungen sind bis 3 Tage vor der Veranstaltung beim BDR unter obiger Mailadresse zulässig. Die Nachnenngebühr in Höhe von 10,- € pro Lauf ist mit dem Startgeld beim Ausrichter zu entrichten.

Klassen: Elite, Jahrgang 1997 und älter Junioren, Jg. 1998 und 1999
Jugend, Jg. 2000 und 2001 Schüler Jg. 2002 und 2003
Damen Jg. 2001 und älter

Ausrichter: **OC Lüneburg e. V. im ADAC**

Termin: **11. Juni 2016**

Startgeld: 10,- € pro Teilnehmer je Veranstaltungstag zuzüglich einer eventuellen Organisationspauschale des Veranstalters (max. in Höhe des Nenngeldes). Der komplette Betrag ist zum Meldeschluss auf das Konto des Veranstalters zu überweisen. Es erfolgt keine Rückerstattung!

Ehrengabe: Die Deutschen Meister (Elite, Damen, Junioren Jugend und Schüler) erhalten die Deutschen Meister Trikots und Ehrennadeln/Aufnäher des BDR. Die drei Erstplatzierten aller Klassen erhalten Medaillen und alle platzierten Teilnehmer eine Urkunde.

Wertung: Siehe Wettkampfbestimmung Trialsport 4/2016

Der Teilnehmer mit der höchsten Wertungszahl ist in seiner Klasse:

Deutscher Meister Trial 20"

Berend Meyer, VizePrä SpoEntw.
Unterkommission-Trial im BDR

Deutsche Meisterschaft 2016, Trial 26" Deutscher Trialpokal 2016, Trial 26"

Generalausschreibung

Der Bund Deutscher Radfahrer (BDR) schreibt für das Jahr 2016 oben genannte Meisterschaft / Pokal in der Disziplin Trial 26", nach der Sportordnung und der Wettkampfbestimmung Trialsport 4/2016 des BDR, aus.

- Teilnahme:** Teilnehmer sind deutsche Staatsangehörige in Besitz einer gültigen BDR – Lizenz (Vergleiche 6.2.1 und 6.2.2 der Sportordnung)
- Anmeldung:** Die Anmeldung zum Wettbewerb muss fristgemäß bis zum Meldeschluss, 3 Wochen vor dem Wettbewerb per Mail dem BDR vorliegen. Meldeschluss ist der 21.05.2016.
- Mail-Adresse BDR:** dm-meldungen@bdr-online.org **und in cc:** meyer.bdr@gmx.de
Die Mail-Meldungen können über den Verein, den Bezirk, den Landes- Verband, etc. abgegeben werden (siehe Sportordnung). Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift, Geb.- Datum, Klasse, Verein und Lizenznummer. Das zu verwendende Meldeformblatt ist auf der BDR-Homepage www.rad-net.de unter der Rubrik Regularien/Formulare zu finden. Bei Jugendlichen muss die Unterschrift in der Meldeliste von einem Erziehungsberechtigten geleistet werden. Nachnennungen sind bis 3 Tage vor der Veranstaltung beim BDR unter obiger Mailadresse zulässig. Die Nachnenngebühr in Höhe von 10,- € pro Lauf ist mit dem Startgeld beim Ausrichter zu entrichten.
- Klassen:**
- | | |
|---------------------------------|-----------------------------|
| Deutsche Meisterschaft | |
| Elite, Jahrgang 1997 und älter | Junioren, Jg. 1998 und 1999 |
| Jugend, Jahrgang 2000 bis 2001 | Schüler, Jg. 2002 und 2003 |
| Deutscher Trialpokal | |
| Master, Jahrgang 1997 und älter | |
- Startgeld:** 10,- € pro Teilnehmer je Veranstaltungstag zuzüglich einer eventuellen Organisationspauschale des Veranstalters (max. in Höhe des Nenngeldes).
Der komplette Betrag ist zum Meldeschluss auf das Konto des Veranstalters zu überweisen. Es erfolgt keine Rückerstattung!
- Ausrichter:** **OC Lüneburg e. V. im ADAC**
- Durchführung:** siehe Veranstalterausschreibung
- Termin:** **12. Juni 2016**

Ehrengabe: Die Deutschen Meister in den Klassen Elite, Junioren, Jugend und Schüler erhalten die Deutschen Meister Trikots und Ehrennadeln des BDR. Die drei Erstplatzierten erhalten Medaillen und alle platzierten Teilnehmer eine Urkunde. Die drei Erstplatzierten im Trialpokal erhalten Ehrenpreise und alle platzierten Teilnehmer eine Urkunde.

Wertung: Siehe Wettkampfbestimmung Trialsport 4/2016

Die Sieger in den Klassen Elite, Junioren, Jugend und Schüler sind:

Deutscher Meister Trial 26“

Der Sieger in der Klasse Master ist:

Deutscher Pokalsieger Trial 26“

Berend Meyer VizePrä SpoEntw
Unterkommssion-Trial im BDR



Unterkommission Trial im BDR
 Bund Deutscher Radfahrer e. V.
 Otto-Fleck-Schneise
 D-60528 Frankfurt

Fax: 069/967800-80 oder -88
 eMail: dm-meldungen@bdr-online.org

Antrag über freiwilligen Aufstieg eines Fahrers in eine höhere Klasse bei der Deutschen Trial-Meisterschaft

Unter Anerkennung der Sportordnung und der Wettkampfbestimmung Trial des BDR beantrage ich für die Saison

Name: Vorname:

Strasse: Haus-Nr.:

Wohnort: PLZ.:

E Mail:

Tel.: Fax.:

Mobil.:

Geb.-Datum: Lizenz Nr.:

Verein / Club:

Bei der Deutschen Meisterschaft / Trialpokal 20" / 26" in der Klasse

20"

26"

zu starten

Als Erziehungsberechtigter des oben genannten Fahrers erkläre ich hiermit rechtsverbindlich und unwiderruflich, dass ich mit der freiwilligen Klassenwahl einverstanden bin.
 Mir ist bekannt, dass jeder Teilnehmer in jeder Hinsicht auf eigenes Risiko fährt.

--	--	--

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift gesetzl. Vertreter

Unterschrift gesetzl. Vertreter

Datum

Sofern diese Unterschrift von nur einer Person geleistet wird, bestätigt diese ausdrücklich, dass Alleinvertretungsberechtigung besteht.

Zustimmung Verein/Club:

Datum

Unterschrift / Stempel

Zustimmung Landesfachwart:

Datum

Unterschrift / Stempel

Zustimmung BDR:

Datum

Unterschrift / Stempel



Deutsche Mannschafts-Meisterschaft 2016 Trial 20"

Generalausschreibung

Der Bund Deutscher Radfahrer (BDR) schreibt für das Jahr 2016 oben genannte Meisterschaft in der Disziplin Trial 20", nach der Sportordnung und der Wettkampfbestimmung Trialsport 4/2016 des BDR, aus.

Teilnahme: Teilnehmer sind deutsche Staatsangehörige in Besitz einer gültigen BDR – Lizenz. Jeder Verein oder jedes Team kann Mannschaften nennen. Eine Mannschaft besteht aus max. 4 Fahrern.

Anmeldung: Jeweils vor dem Start eines Wettbewerbes beim Ausrichter.

Klassen: Elite, Jahrgang 1997 und älter Junioren, Jg. 1998 und 1999
Jugend, Jg. 2000 und 2001 Schüler, Jg. 2002 und 2003
Damen, Jg. 2001 und älter

Ausrichter: OC Lüneburg e. V. im ADAC

Termin: 11. Juni 2016

Startgeld: 25,- € pro Mannschaft

Ehrengabe: Die drei Erstplatzierten Mannschaften erhalten eine Ehrengabe.

Wertung: Siehe Wettkampfbestimmung Trialsport 4/2016. Die Wertungspunkte der 3 besten Fahrer werden addiert und für die Mannschaftswertung ausgewertet.

Die Mannschaft mit der höchsten Wertungspunktzahl ist:

Deutscher Mannschaftsmeister Trial 20"

Berend Meyer, VizePräs SpoEntw
Unterkommssion-Trial im BDR



Deutsche Mannschafts-Meisterschaft 2016 Trial 26"

Generalausschreibung

Der Bund Deutscher Radfahrer (BDR) schreibt für das Jahr 2016 oben genannte Meisterschaft in der Disziplin Trial 26", nach der Sportordnung und der Wettkampfbestimmung Trialsport 4/2016 des BDR, aus.

Teilnahme: Teilnehmer sind deutsche Staatsangehörige in Besitz einer gültigen BDR – Lizenz. Jeder Verein oder jedes Team kann Mannschaften nennen. Eine Mannschaft besteht aus max. 4 Fahrern.

Anmeldung: Jeweils vor dem Start eines Wettbewerbes beim Ausrichter.

Klassen: Elite, Jahrgang 1997 und älter Junioren, Jg. 1998 u. 1999
Jugend, Jg. 2000 bis 2001 Schüler Jg. 2002 u. 2003
Master Jahrgang 1997 und älter

Ausrichter: **OC Lüneburg e. V. im ADAC**

Termin: **12. Juni 2016**

Startgeld: 25,- € pro Mannschaft

Ehrengabe: Die drei Erstplatzierten Mannschaften erhalten eine Ehrengabe.

Wertung: Siehe Wettkampfbestimmung Trialsport 4/2016. Die Wertungspunkte der 3 besten Fahrer werden addiert und für die Mannschaftswertung ausgewertet.

Die Mannschaft mit der höchsten Wertungspunktzahl ist:

Deutscher Mannschaftsmeister Trial 26"

Berend Meyer, Vize Präs SpoEntw
Unterkommission-Trial im BDR



Deutscher Trialpokal 2016

Generalausschreibung

Der Bund Deutscher Radfahrer (BDR) schreibt für das Jahr 2016 oben genannten Pokal, nach der Sportordnung und der Wettkampfbestimmung Trialsport 4/2016 des BDR, aus.

- Teilnahme:** Teilnehmer sind deutsche Staatsangehörige in Besitz einer gültigen BDR – Lizenz. (siehe Sportordnung 6.2.1 und 6.2.2)
- Anmeldung:** Die Anmeldung zum Wettbewerb muss fristgemäß bis zum Meldeschluss, 3 Wochen per Mail dem BDR vorliegen. Meldeschluss ist der 20.05.2016
- Mail-Adresse BDR:** dm-meldungen@bdr-online.org **und in cc:** meyer.bdr@gmx.de
Die Mail-Meldungen können über den Verein, den Bezirk, den Landesverband, etc. abgegeben werden (siehe Sportordnung BDR Pkt. 4.3.1). Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift, Geb.-Datum, Klasse, Verein und Lizenznummer. Das zu verwendende Meldeformblatt ist auf der BDR-Homepage www.rad-net.de unter der Rubrik Regularien/Formulare zu finden. Bei Jugendlichen muss die Unterschrift in der Meldeliste von einem Erziehungsberechtigten geleistet werden. Nachnennungen sind bis 3 Tage vor der Veranstaltung beim BDR unter obiger Mailadresse zulässig. Die Nachnennengebühr in Höhe von 10,- € pro Lauf ist mit dem Startgeld beim Ausrichter zu entrichten.
- Klassen:** Schüler u13 Jahrgang 2004 und 2005
Schüler u11 Jahrgang 2006 und jünger
Mädchen Jahrgang 2002 bis 2007, Spur U11
Mädchen U9 2008 und jünger, Spur U9
- Ausrichter:** **OC Lüneburg e. V. im ADAC**
- Termin:** **11. Juni. 2016**
- Startgeld:** 10,- € pro Teilnehmer je Veranstaltungstag zuzüglich einer eventuellen Organisationspauschale des Veranstalters (max. in Höhe des Nenngeldes). Der komplette Betrag ist zum Meldeschluss auf das Konto des Veranstalters zu überweisen. Es erfolgt keine Rückerstattung!
- Ehrengabe:** Die drei Erstplatzierten erhalten Ehrenpreise und alle platzierten Teilnehmer eine Urkunde.
- Wertung:** Siehe Wettkampfbestimmung Trialsport 4/2016
Der Teilnehmer mit der höchsten Wertungspunktzahl ist in seiner Klasse:
Deutscher Trial Pokalsieger

Berend Meyer, VizePräs SpoEntw.
Unterkommission-Trial im BDR

Bund Deutscher Radfahrer e. V.



Sportordnung

Ausgabe 04/2016

Änderungshistorie

Ausgabe 04/2016 gegenüber 03/2015

Änderungen und Ergänzungen in diversen Ziffern gemäß der Beschlüsse des BDR-Hauptausschuss vom 09. April 2016 in Neunkirchen:

- **2.2.2** **Bezeichnung Kommissäre/LV-Kommissäre präzisiert**
Verweis auf BDR-Ausbildungsrichtlinie Kommissäre Rennsport
- **4.2.2** **Begriff Veranstalterlizenz statt Organisationslizenz**
- **4.7.1** **Ergänzung Sportkleidung um Bestimmungen „geschützte Trikots“**
- **4.7.2** **Neuformulierung Vereinskleidung und Werbung auf Sportkleidung**
- **4.7.3 (3)** **Meistertrikots in Mannschaften**
- **(6)** **Neuformulierung Trikot Deutsche Meister**
- **(7)** **Regelung Meistertrikots von Landesverbänden**
- **5.2 (9)** **Lizenzanträge von Sportlern mit Hauptwohnsitz D für UCI-Vertragsteams bzw. ausländische Vereine oder Nationale Teams**
- **6.1** **Änderungen bzgl. Bewerbungen zu DM**
- **6.5** **Rahmenrichtlinie/Ausrichtervertrag DM neu formuliert**

Die Änderungen gegenüber der Version 03/2015 sind **kursiv, fett und rot** gekennzeichnet.

Ausgabe 03/2015 gegenüber 04/2014

Änderungen und Ergänzungen in diversen Ziffern gemäß der Beschlüsse der BDR-Hauptversammlung März 2015:

- **4.3.1 (3)** *Meldungen für zwei Veranstaltungen an einem Tag*
- **4.3.1 (6) und (7)** *Fälligkeit Nenngeld*
- **4.3.2 (1) und (2)** *Abmeldung von Sportlern/Mannschaften*
- **4.4.4 (2)** *Rückweisung von Meldungen*
- **4.4.5 (1)** *Modifikation Startverbote*
- **4.7.2 (5)** *Ärmel- und Hosenbündchen für Deutschen Meister*
- **5.1 (7)** *Ersatznachweis Lizenz*
- **5.3.1 (5)** *Sperrzeit bei Lizenzwechsel*
- **6.4 (1)** *Anti-Doping-Kontrollen bei deutschen Meisterschaften*

Bund Deutscher Radfahrer e. V.
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt (Main)

Tel.: 069/967800-0

Inhalt

1 Einleitung	5
2 Gremien Wettkampfveranstaltungen	6
2.1 Übersicht.....	6
2.2 Kollegium der Kommissäre (KK).....	6
2.2.1 Zusammensetzung und Benennung.....	6
2.2.2 Ausbildung und Bestätigung im Bereich Rennsport.....	6
2.2.3 Ausbildung und Bestätigung im Bereich Hallensport.....	7
2.2.4 Besetzung des Kommissärskollegiums.....	7
2.2.5 Aufgaben des Kommissärskollegiums.....	8
2.3 Der Landesverband (LV).....	9
2.4 Sportaufsicht bei Veranstaltungen.....	9
3 Leitung und Aufsicht von/bei Veranstaltungen	10
3.1 Tatsachenentscheidungen des KK.....	10
3.2 Einsprüche.....	10
3.2.1 Einlegen eines Einspruchs.....	10
3.2.2 Entscheidung über den Einspruch.....	11
3.2.3 Bekanntgabe der Entscheidung über einen Einspruch.....	11
3.3 Strafrecht des Kommissärskollegiums.....	12
3.3.1 Allgemeine Bestimmungen.....	12
3.3.2 Bestrafungen durch das Kommissärskollegium.....	12
3.3.3 Veranstaltungsbericht durch den VKK.....	13
3.4 Ordnungsstrafen durch den BDR bzw. LV.....	14
4 Wettbewerbe	15
4.1 Wettkampffarten und -Disziplinen.....	15
4.1.1 Einer-Wettbewerbe.....	15
4.1.2 Mannschafts-Wettbewerbe.....	15
4.1.3 Wettkampffarten.....	16
4.2 Veranstaltungen.....	16
4.2.1 Genehmigung von Veranstaltungen.....	16
4.2.2 Veranstalter.....	16
4.2.3 Aufnahme in den Terminkalender.....	17
4.2.4 Aufstellung des Terminkalender.....	18
4.2.5 Ausschreibungen.....	18
4.3 Meldungen.....	19
4.3.1 Abgabe/Behandlung von Meldungen.....	19
4.3.2 Abmeldung gemeldeter Sportler/Mannschaften.....	21
4.3.3 Zahlung von Nenngeld, Nachmeldegebühr und Reuegeld.....	21
4.3.4 Erstattung Nenngeld und Nachmeldegebühr bei Ausfall der Veranstaltung.....	21
4.4 Teilnahme an Wettbewerben.....	22
4.4.2 Teilnahme an Wettbewerben im Inland.....	22
4.4.3 Teilnahme an Wettbewerben im Ausland.....	22
4.4.4 Teilnahmebeschränkungen.....	23
4.4.5 Startverpflichtung, Startverbot.....	23
4.4.6 Ergebnisliste.....	23

4.5 Altersklassen	24
4.6 Preise	24
4.7 Sportbekleidung, Meister- und Nationaltrikots	25
4.7.1 Sportkleidung allgemein	25
4.7.2 <i>Vereinskleidung und Werbung auf Sportkleidung</i>	25
4.7.3 Tragen von Meistertrikots	26
4.7.4 Tragen der Nationaltrikots	27
5 Lizenzen	28
5.1 Allgemeines	28
5.2 Antrag und Ausstellung der Lizenzen	29
5.3 Lizenzwechsel	30
5.3.1 Ablauf eines Lizenzwechsel zu einem anderen Verein	30
5.3.2 Betreuungs- und Ausbildungsausgleich	31
5.3.3 Ablauf eines Lizenzwechsels bei Wechsel in, aus oder zwischen UCI- Vertragsteams	31
6 Deutsche Meisterschaften/Rekorde (Rahmenbestimmungen).....	32
6.1 Allgemeine Bestimmungen	32
6.2 Zulassungsbedingungen	32
6.3 Leitung und Aufsicht	33
6.3.1 Kommissärskollegium	33
6.3.2 BDR-Aufsicht	33
6.4 Anti-Doping-Kontrolle	34
6.5 <i>Rahmenrichtlinie/Ausrichtervertrag DM</i>	34
6.5.1 Organisatorische Vorbereitungen	34
6.5.2 Pressearbeit	34
6.5.3 Ausschreibung	35
6.5.4 Durchführung der Veranstaltung	35
6.5.5 Kostenübernahme Ausrichter	35
6.6 Regional-, Landes-, Bezirks-Meisterschaften	36
6.7 Deutsche Rekorde	36
Anhang A: Strafenkatalog	37
Abkürzungen	39
Stichwörter	41

1 Einleitung

(1) Diese Sportordnung enthält die allgemeinen, für sämtliche Radsportarten gültigen Ordnungsbestimmungen, die bei allen öffentlichen Wettbewerben anzuwenden sind. Öffentlich ist ein Wettbewerb, wenn an diesem zwei oder mehr Vereine beteiligt sind.

(2) Neben der Sportordnung sind für die einzelnen Radsportdisziplinen die nachfolgenden Wettkampf- und Durchführungsbestimmungen gültig:

- die Wettkampfbestimmungen für den Straßenrennsport
- die Wettkampfbestimmungen für Querfeldeinrennen
- die Wettkampfbestimmungen für Mountainbike
- die Wettkampfbestimmungen für den Bahnrennsport
- die Wettkampfbestimmungen für Einradfahren (IUF)
- das Reglement Radpolo
- das Reglement 5er-Radball
- das nationale Reglement Einradfahren (Halle)
- die Durchführungsbestimmungen für den Kunstradsport
- die Durchführungsbestimmungen für Radball und Radpolo
- die Wettkampfbestimmungen für BMX
- die Wettkampfbestimmungen für Fahrrad-Trial
- die Wettkampfbestimmungen für Mountainbike-Orienteeing (MTBO)
- die Durchführungsbestimmungen für den Breitensport

(3) Vorgenannte Bestimmungen gehören zu den Ordnungen mit satzungsergänzendem Charakter. Änderungen bzw. Ergänzungen müssen gemäß BDR-Satzung § 20 Ziffer 5 beschlossen werden.

(4) Falls Änderungen bzw. Ergänzungen der Bestimmungen nicht bis zur nächsten Hauptausschuss-Sitzung Zeit haben (z.B. bei Änderungen übergeordneter Bestimmungen der UCI, des DOSB, der NADA oder behördlicher Auflagen), kann der Vorsitzende der jeweils zuständigen Kommission gemäß VewO dem Hauptausschuss die erforderliche Änderung zur schriftlichen Zustimmung vorlegen und diese Änderungen nach Zustimmung per Amtlicher Bekanntmachung veröffentlichen und in Kraft setzen.

2 Gremien Wettkampfveranstaltungen

2.1 Übersicht

1) Zur Leitung der Wettkampfveranstaltungen werden folgende Gremien eingesetzt:

- das Kollegium der Kommissäre (KK) mit dem Vorsitzenden des Kommissärskollegiums (VKK)
- die Sportaufsicht des Landesverbandes bzw. des BDR

(2) Die Zusammensetzung und Zuständigkeit dieser Gremien ist in den folgenden Bestimmungen festgelegt.

2.2 Kollegium der Kommissäre (KK)

2.2.1 Zusammensetzung und Benennung

(1) Für jede Wettkampf-Veranstaltung, bei Großveranstaltungen auch für die einzelnen Wettbewerbe ist durch den Verband, der die Sportaufsicht der Veranstaltung hat, ein Kommissärskollegium zu bestellen. Die Landesverbände können sich vorbehalten, für die unter ihrer Aufsicht stehenden Wettbewerbe die Vorsitzenden und Mitglieder der Kommissärskollegien selbst zu benennen bzw. diese Aufgabe den zuständigen Gremien bzw. Bezirken zu übertragen.

(2) Für Rennen und Veranstaltungen des Internationalen Kalenders, Deutsche Meisterschaften und sonstige unter Aufsicht der Kommissionen Leistungssport Rennsport bzw. Hallenradsport stehenden Veranstaltungen und aller Rennen, an denen Vertrags-Rennsportler teilnehmen, werden der VKK und die Mitglieder des KK, bei Trial die „Schiedsrichter“ von der zuständigen Technischen Kommission nominiert, sofern diese Kommissäre bei Veranstaltungen der Internationalen Kalender nicht anteilig von der UCI berufen werden. Zusätzlich sind Mitglieder für das KK aus dem jeweiligen LV nach Anforderung des VKK zu bestellen.

(3) Ein Kommissärskollegium besteht aus dem VKK und weiteren Mitgliedern, die im Besitz einer Kommissärs-Lizenz sind. Diese Mitglieder sollten möglichst verschiedenen Vereinen angehören.

(4) Für Hallenradsport-Veranstaltungen regeln die jeweiligen Wettkampfbestimmungen den Einsatz der Kommissäre und die Zusammensetzung der Berufungskommission.

2.2.2 Ausbildung und Bestätigung im Bereich Rennsport

(1) Die Technische Kommission Rennsport ist im Auftrag der Kommission Leistungssport Rennsport verantwortlich für die Ausbildung von BDR-Kommissären. Sie führt dazu in erforderlichen Abständen Lehrgänge durch, die mit einer Abschlussprüfung als BDR-Kommissär abgeschlossen werden. Sie sichert, dass mindestens

60 aktive BDR-Kommissäre für die Durchführung von Internationalen Rennen, Rennen unter BDR-Aufsicht bzw. unter Teilnahme von Vertragssportlern verfügbar sind. Sie sichert, dass aus diesem Kreis eine hinreichende Anzahl von UCI-Kommissären hervorgeht. Die aktive Tätigkeit als BDR-Kommissär endet in der Regel in dem auf den 65. Geburtstag folgendem Jahr, *für Antidoping-Kommissäre im dem auf den 70. Geburtstag folgendem Jahr*. Mit Zustimmung der TK-Rennsport können BDR-Kommissäre bis zu dem auf den 70. Geburtstag folgenden Jahr auch als Rennkommissäre arbeiten.

(2) Die Landesverbände haben dafür Sorge zu tragen, dass die in ihrem LV tätigen Mitglieder von Kommissärskollegien in Lehrgängen mit ihren Aufgaben vertraut gemacht werden. Sie werden entsprechend dieser Qualifikationsstufe **als Kommissäre bzw. LV-Kommissäre (VKK-Berechtigung)** bezeichnet.

(3) Aktive Kommissäre müssen eine Kommissärs-Lizenz besitzen und sind verpflichtet, regelmäßig an den vom Landesverband bzw. BDR angebotenen Weiterbildungen teilzunehmen.

(4) Genauerer zur Kommissärs-Ausbildung im Bereich Rennsport regelt die „BDR-Ausbildungsrichtlinie Kommissäre Rennsport“.

(Änderungen HA 04/2016)

2.2.3 Ausbildung und Bestätigung im Bereich Hallensport

(1) Die Kommission Leistungssport Hallenradsport ist verantwortlich für die Ausbildung von BDR-Kommissären. Sie führt dazu in erforderlichen Abständen Lehrgänge durch, die mit einer Abschlussprüfung als BDR-Kommissär abgeschlossen werden. Sie sichert, dass mindestens 50 aktive BDR-Kommissäre der Bereiche Radball/Radpolo und Kunstradsport für die Durchführung von Internationalen Veranstaltungen und Veranstaltungen unter BDR-Aufsicht verfügbar sind. Sie sichert, dass aus diesem Kreis eine hinreichende Anzahl von UCI-Kommissären hervorgeht. Die aktive Tätigkeit als BDR-Kommissär endet in dem, dem 65. Geburtstag folgendem Jahr.

(2) Die Landesverbände haben dafür Sorge zu tragen, dass die in ihrem LV tätigen Mitglieder von Kommissärskollegien in Lehrgängen mit ihren Aufgaben vertraut gemacht werden und einen Kommissärsausweis erhalten. Sie werden entsprechend dieser Qualifikationsstufe zukünftig als LV-Kommissäre bezeichnet.

(3) Alles Weitere regelt die Ausbildungsordnung.

2.2.4 Besetzung des Kommissärskollegiums

(1) Bei Rennsport-, MTB- und BMX-Veranstaltungen des BDR-Kalenders besteht das KK aus einem Vorsitzendem (VKK) und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der VKK bildet unter seinem Vorsitz ein Entscheidungsgremium von drei Mitgliedern, in dem alle zu treffenden Entscheidungen beraten werden. Bei Veranstaltungen der LV-Kalender beträgt die Mindestanzahl des KK incl. VKK drei Mitglieder.

(2) Bei Hallenradsport-Wettbewerben und Trial-Wettbewerben müssen mindestens ein Vorsitzender (VKK) und zwei weitere KK-Mitglieder anwesend sein.

(3) Scheidet ein Kommissär aus dem Gremium aus oder ist im Einzelfall als befangen anzusehen, so ist ein Ersatz aus den Reihen der BDR-Mitglieder dann einzusetzen, wenn sonst die oben geforderte Mindestzahl unterschritten würde.

2.2.5 Aufgaben des Kommissärskollegiums

(1) Das Kommissärskollegium ist für die sportliche Leitung und die Aufsicht über den Verlauf der Wettbewerbe verantwortlich. Es entscheidet bei Regelverstößen und erstellt das Ergebnis.

(2) Zu den Aufgaben des KK gehören alle unmittelbar zur Vorbereitung und Durchführung der Wettbewerbe notwendigen Maßnahmen, wie:

- die Prüfung der Teilnahmeberechtigung der Wettbewerber, deren Lizenzen sowie der Klassenzugehörigkeit, der Sportkleidung und Sportgeräte
- die Einhaltung der Bestimmungen für den Nachwuchsbereich
- die Einteilung und Einweisung von KK-Mitgliedern und Hilfskampfrichtern
- das Feststellen der offiziellen Ergebnisse
- die Bekanntgabe der Ergebnisse
- die Meldung der Ergebnisse mit dem Communiqué und einem Bericht bei Veranstaltungen des LV-Kalenders an den LV, bei Veranstaltungen des Nationalen Kalenders an den BDR.

(3) Das KK beschließt über Ereignisse oder Verstöße im Kreis des Entscheidungsgremiums mit einfacher Mehrheit.

(4) Den Anordnungen des VKK und der Mitglieder des KK ist unbedingt Folge zu leisten.

(5) Das KK muss bei Unregelmäßigkeiten, die es selbst feststellt oder die ihm gemeldet werden, auch ohne einen förmlichen Einspruch abzuwarten, sofort eingreifen.

(6) Das KK ist für alle seine Maßnahmen gegenüber dem Landesverband bzw. der zuständigen Kommission des BDR verantwortlich.

(7) Mindestens drei KK-Mitglieder müssen wenigstens eine halbe Stunde nach Bekanntgabe der Ergebnisse anwesend sein, um einen evtl. Einspruch behandeln zu können.

2.3 Der Landesverband (LV)

(1) Der LV-Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass der Sportbetrieb innerhalb seines Verbandsgebietes nach den Bestimmungen dieser Sportordnung und den Wettkampfbestimmungen durchgeführt wird.

(2) Die Landesverbände können bei den LV-Meisterschaften bzw. sonstigen wichtigen Veranstaltungen den zuständigen LV-Fachwart oder einen Vertreter mit der Ausübung der Aufsicht beauftragen. Der Aufsichtsführende ist in der Ausschreibung namentlich zu benennen.

(3) Der LV-Vorstand sollte einem Gremium die Aufgabe als Rechtsorgan gemäß § 5 der RuVo übertragen und das damit verbundene Recht zur Festlegung von Ordnungsstrafen einräumen.

2.4 Sportaufsicht bei Veranstaltungen

(1) Der BDR kann bei allen Veranstaltungen des Nationalen Kalenders, der jeweilige Landesverband für alle Veranstaltungen seines LV-Kalenders eine Sportaufsicht bestellen. Dieser Aufsichtsführende, auch als BDR-Beauftragter bzw. LV-Beauftragter bezeichnet, ist in der Ausschreibung zu benennen.

(2) Er arbeitet dabei mit dem Kommissärs-Kollegium zusammen. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Überwachung der Einhaltung von Sportordnung, Wettkampfbestimmungen der Reglements, Generalausschreibungen und Pflichtenhefte bzgl. der organisatorischen und finanziellen Aspekte
- Entscheidungen bei Differenzen zu Meldungen für Meisterschaften

(3) Der BDR- bzw. LV-Beauftragte ist durch das KK bei allen Entscheidungen, die nicht Tatsachenentscheidungen sind, in den Entscheidungsprozess einzubeziehen.

(4) Dem BDR- bzw. LV-Beauftragten ist während der Veranstaltung kein eigenes Strafrecht eingeräumt. Bei von ihm festgestellten Verstößen werden diese nach seinem Bericht im jeweils zuständigen Gremium seines Verbandes behandelt.

3 Leitung und Aufsicht von/bei Veranstaltungen

3.1 Tatsachenentscheidungen des KK

(1) Das Kommissärskollegium ist für den korrekten sportlichen Ablauf eines Wettbewerbs verantwortlich. Dazu wird ihm, insbesondere einzelnen Funktionen wie den Zielrichtern, den Spielleitern, den Schiedsrichtern etc. ein sofortiges Entscheidungs- bzw. Strafrecht eingeräumt: die Tatsachenentscheidung.

(2) Tatsachenentscheidungen werden sofort bekanntgegeben, z.B. durch Pfiff, Handzeichen, Flaggensignale, persönliche Information an den betroffenen Sportler oder Lautsprecher-Durchsagen und treten sofort in Kraft.

(3) Gegen Tatsachenentscheidungen ist kein Einspruch möglich.

3.2 Einsprüche

3.2.1 Einlegen eines Einspruchs

(1) Außer bei Tatsachenentscheidungen kann gegen Maßnahmen und Entscheidungen des KK unter Einhaltung der folgenden Bestimmungen Einspruch eingelegt werden.

(2) Ein Einspruch kann vom betroffenen Sportler oder einem nach Ziffer 5.1 lizenzierten Vertreter seiner Mannschaft, seines Vereins oder seines Vertrags-teams erhoben werden, bei Minderjährigen auch von seinem Erziehungsberechtigten.

(3) Einsprüche sind schriftlich vom Einspruchsführer beim KK einzulegen; sie müssen enthalten:

- den Vornamen und Namen des Einspruchsführers und ggf. seines Vertreters gemäß Ziffer (2) jeweils mit Lizenznummer
- Wettbewerb, Vorkommnis und Uhrzeit
- einen konkreten Antrag, was zu prüfen bzw. zu ahnden ist
- eine Begründung

(4) Mit dem Einspruch ist eine Gebühr von 20,-- € zu zahlen. Obsiegt der Einspruchsführer, wird die Gebühr erstattet, ansonsten verfällt sie zugunsten des aufsichtführenden Organs (LV oder BDR).

(5) Einsprüche, die sich auf Verstöße beziehen, welche vor Beginn des Wettbewerbes erfolgt sind bzw. von denen angenommen werden muss, dass diese vorher bekannt waren, müssen vor Beginn des Wettbewerbes eingebracht werden, und zwar so frühzeitig, dass der ordnungsgemäße pünktliche Beginn des Wettbewerbes nicht darunter leidet. Kann glaubhaft nachgewiesen werden, dass der Verstoß vorher nicht bekannt sein konnte, kann auch in diesen Fällen später, aber sofort nach Bekanntwerden, Einspruch erhoben werden.

(6) Einsprüche, deren Begründung sich auf Vorkommnisse im Verlauf des Wettbewerbes stützen, sind sofort, spätestens 30 Minuten nach Beendigung des Wettbewerbes, einzubringen. Bei Qualifikations-Wettbewerben muss dieses frühzeitig geschehen, damit bei Änderung des Ergebnisses die Zusammenstellung der nächsten Wettkämpfe vorgenommen werden kann.

(7) Einsprüche gegen Ergebnisse, die das KK festgelegt hat, können beim VKK oder seinem Stellvertreter innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntgabe des Ergebnisses eingereicht werden.

(8) Kommen schwerwiegende, sachliche Gründe für die Einreichung eines Einspruchs nachweislich erst nach Ablauf der Einspruchsfrist zur Kenntnis des zum Einspruch Berechtigten, so kann dieser bis sieben Tage nach Abschluss des Wettbewerbes beim VKK Einspruch einreichen.

(9) Werden durch das KK die Ergebnisse aufgrund solcher Einsprüche oder anderer Erkenntnisse korrigiert, sind die bis dahin ausbezahlten Preisgelder und Prämien sowie Auszeichnungen falsch platzierter Sportler an den Veranstalter zurückzugeben.

3.2.2 Entscheidung über den Einspruch

(1) Über den Einspruch entscheidet das Entscheidungsgremium des KK.

(2) Das Kommissärskollegium entscheidet grundsätzlich in mündlicher Verhandlung.

(3) Gegen die vom KK aufgrund eines Einspruches getroffenen Maßnahmen bzw. ausgesprochenen Strafen ist bei Veranstaltungen des LV-Kalenders Beschwerde beim Landesverband möglich.

(4) Bei Veranstaltungen des BDR-Kalenders muss die Beschwerde gegen eine Einspruchsentscheidung beim BSSG eingelegt werden.

3.2.3 Bekanntgabe der Entscheidung über einen Einspruch

(1) Die Einspruchs-Entscheidungen müssen enthalten:

- Bezug zum Einspruch
- Ort und Datum der Entscheidung
- den Spruch der Entscheidung einschließlich der Kostenfestsetzung
- die Begründung
- die Namen und Unterschriften des Entscheidungsgremiums
- die Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Die schriftliche Entscheidung eines Einspruchs händigt der VKK dem Einspruchsführer direkt aus.

Den übrigen Beteiligten wird die Entscheidung des KK, sofern möglich, mündlich bekannt gegeben.

3.3 Strafrecht des Kommissärskollegiums

3.3.1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Kommissärskollegium ist berechtigt und verpflichtet, bei

- bei Verstößen gegen die Sportordnung oder die Wettkampfbestimmungen
- bei undiszipliniertem und/oder ungebührlichem Benehmen

die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen zu ergreifen und die in Frage kommenden Ordnungsstrafen zu verhängen.

(3) Für Aktive und Betreuer haftet bei Geldstrafen/Kostenpauschalen der Verein oder die Sportgruppe. Werden o.g. Personen von einem Verband eingesetzt, haftet dieser.

3.3.2 Bestrafungen durch das Kommissärskollegium

(1) Das Kollegium der Kommissäre ist berechtigt, alle in den jeweiligen Wettkampfbestimmungen bzw. ergänzenden Reglements aufgeführten Strafen auszusprechen. Dies können z.B. sein:

- Ermahnung
- Verwarnung
- Verweis
- Distanzierung
- Zeitstrafe
- Disqualifikation
- Geldstrafen für einzelne Verstöße bis 150,-- Euro

(2) Ermahnungen sind bei erstmaligen und leichten Verstößen auszusprechen, um die Einhaltung des Reglements zu gewährleisten.

(3) Verwarnungen sind bei leichten disziplinarischen und sportlichen Vergehen auszusprechen, sofern diese bei Erstverstößen in den WB vorgesehen sind bzw. disziplinarisch und sportlich weder die Ordnung des Wettbewerbes in Frage stellen noch das Ergebnis beeinflussen.

(4) Distanzierungen, Disqualifikationen, Zeit- und Geldstrafen sind hinsichtlich ihrer Anwendungen in den jeweiligen WB geregelt.

(5) Aktive und/oder Betreuer werden zu einem Wettbewerb nicht zugelassen, wenn sie

- keine gültige Lizenz vorweisen können
- mit nicht vorschriftsmäßiger Sportkleidung oder unzulässigem Material starten wollen.

(Werden solche Verstöße erst im laufenden Wettbewerb festgestellt, wird der Sportler mit einer Geldstrafe belegt. Wenn er sich durch den Verstoß allerdings einen erheblichen Wettbewerbsvorteil verschafft hat, wird er disqualifiziert).

- den Altersklassen, Leistungsklassen oder den Bestimmungen für den Nach-

wuchsbereich nicht entsprechen

(6) In einem laufenden Wettbewerb werden Teilnehmer, Betreuer etc. disqualifiziert, wenn sie

- trotz Verwarnung den Anordnungen des KK nicht folgen
- sich ungebührlich benehmen
- tötlich gegen Teilnehmer oder sonstige Personen vorgehen
- andere Teilnehmer gefährden

(7) Bei einer Disqualifikation hat der VKK diese Maßnahme in seinem Bericht zu erläutern.

(8) Das KK kann Maßnahmen und Strafen aufgrund Tatsachenentscheidungen oder Rennvorfällen ohne Anhörung nach seiner internen Beratung verhängen. Gegen diese im Kommuniké aufgeführten Strafen sind Rechtsmittel nicht zulässig.

(9) Geldstrafen und Entscheidungen zu Einsprüchen müssen in einem Kommuniké zum Ergebnis des betreffenden Wettbewerbes unter Bezugnahme auf die herangezogenen Bestimmungen aufgeführt und bekannt gegeben werden. Nachträge sind zulässig.

3.3.3 Veranstaltungsbericht durch den VKK

(1) Der VKK erstellt zu jeder Veranstaltung einen Bericht. Diesen hat er zusammen mit den Ergebnissen sowie einem evtl. Kommuniké innerhalb von 72 Stunden an den Landesverband, bei Veranstaltungen des Nationalen Kalenders an den BDR zu senden.

(2) Der zuständige Verband ist für die Einziehung der im Kommuniké aufgeführten Strafen verantwortlich, soweit in den Wettkampfbestimmungen keine anderen Regelungen vorgesehen sind. Die eingezogenen Strafgebühren stehen ihm zu.

(3) Liegen besonders schwere Verstöße von Lizenzinhabern des BDR gegen die Wettkampfbestimmungen oder andere Bestimmungen vor (z.B. Tötlichkeiten), für die das KK ein ihm zustehendes Strafmaß nicht für ausreichend hält bzw. für die eine befristete Sperre als angemessen erachtet wird, ist ein entsprechender Strafantrag mit dem Veranstaltungsbericht an den zuständigen Verband zu senden.

Eine Entscheidung über den Strafantrag sollte zeitnah durch die zuständige Instanz getroffen werden.

(4) Schwere Verfehlungen von Lizenzinhabern ausländischer Verbände sind innerhalb der obigen Frist der BDR-Geschäftsstelle zu melden. Diese leitet den Vorgang an den zuständigen Nationalverband zwecks Einleitung von Strafmaßnahmen weiter.

(5) Einsprüche und Vorgänge, die zu einer Bestrafung geführt haben, sind für den Fall einer Beschwerde oder Berufung vom VKK zu dokumentieren. Dabei sollte der Sachverhalt, der Zeitpunkt und ggf. die Dauer des Verstoßes sowie die beteiligten Kommissäre und Zeugen festgehalten werden. Die Aufzeichnung ist vom VKK mindestens 3 Monate aufzubewahren und ist auf Anforderung zur Verfügung zu stellen bzw. nach Einleitung eines Sportgerichts-Verfahrens bis zu dessen Abschluss aufzubewahren.

3.4 Ordnungsstrafen durch den BDR *bzw. LV*

(1) Gemäß der Zuordnung der Veranstaltungen zum BDR- bzw. LV-Kalender hat der jeweilige Verband gemäß Ziffer 2.4 die Aufsicht über die Veranstaltung. Bei Verstößen können BDR bzw. LV wie folgt bestrafen:

(2) Im BDR ist der für die Veranstaltung zuständige Vize-Präsident berechtigt, bei Verstößen gegen Bestimmungen wie SpO, Wettkampf-Bestimmungen, Generalausschreibungen, Pflichtenhefte etc. gegen Veranstalter oder volljährige Sportler und Lizenzinhaber Ordnungsstrafen in Höhe von max. 500,-- € auszusprechen. Dem Bestraften wird als Rechtsmittel eine Berufung beim BSSG eingeräumt, unabhängig von der Höhe der Ordnungsstrafe. Die entsprechenden Regelungen in den Wettkampfbestimmungen bleiben unberührt.

Sollte dem Vizepräsidenten das ihm eingeräumte Strafmaß nicht ausreichend erscheinen oder erlauben die Bestimmungen höhere Strafen, kann er ein Verfahren beim BSSG einleiten.

(3) Den Landesverbänden wird ein entsprechendes Strafrecht eingeräumt. Die LV regeln in ihren Bestimmungen, welches ihrer Organe die Bestrafung ausspricht.

4 Wettbewerbe

4.1 Wettkampffarten und -Disziplinen

Bei den Wettbewerben unterscheidet man zwischen Einer- und Mannschaftswettbewerben.

4.1.1 Einer-Wettbewerbe

- (1) In den Einer-Wettbewerben kämpft jeder Teilnehmer/Teilnehmerin für sich selbst.
- (2) Einer-Wettbewerbe können in allen Altersklassen durchgeführt werden.

4.1.2 Mannschafts-Wettbewerbe

- (1) In Mannschaftswettbewerben starten die Sportler je nach Ausschreibung / Sonderreglement für den jeweiligen Wettbewerb als
 - Vereinsmannschaft (alle Sportler müssen dem meldenden Verein angehören)
 - Vertragsteam (alle Sportler müssen dem meldenden Vertragsteam angehören)
 - Nationalmannschaft (alle Sportler müssen der Nationalität des meldenden Nationalverbandes besitzen)
 - Verbandsauswahl des jeweiligen nationalen Verbandes (alle Sportler müssen, unabhängig von ihrer Nationalität, im Besitz einer Lizenz des meldenden nationalen Verbandes sein)
 - Landesverbandsmannschaft (alle Sportler müssen dem meldenden LV angehören)
 - Bezirksmannschaft (alle Sportler müssen dem meldenden Bezirk angehören)
 - Sonstige Regionalmannschaft (alle Sportler müssen aus der gleichen Region kommen)
 - Renngemeinschaft (für die gemeldeten Sportler muss eine Startgenehmigung der zuständigen Kommission der Bundesgeschäftsstelle vorliegen)
 - Gemischte Mannschaften im Rahmen der gültigen Wettkampf- und Durchführungsbestimmungen.
- (2) Weitere Bestimmungen zur Zusammensetzung von Mannschaften sind in den entsprechenden Wettkampfbestimmungen oder Generalausschreibungen enthalten.

4.1.3 Wettkampffarten

(1) Die verschiedenen Wettkampffarten und deren Durchführungsregeln sind in folgenden Wettkampfbestimmungen aufgeführt:

- WB für den Straßenrennsport
- WB für den Bahnrennsport
- WB Querfeldein-Rennsport
- WB für Mountainbike
- die Wettkampfbestimmungen für Einradfahren (IUF)
- das Reglement Radpolo
- das Reglement 5er Radball
- das nationale Reglement Einradfahren (Halle)
- Durchführungsbestimmungen für den Kunstradsport
- Durchführungsbestimmungen für Radball und Radpolo
- WB für BMX
- WB für Fahrrad-Trial
- WB für Mountainbike-Orientierung (MTBO)

4.2 Veranstaltungen

4.2.1 Genehmigung von Veranstaltungen

(1) UCI, BDR und die Landesverbände sind Inhaber aller Rechte an den jeweiligen Meisterschaften sowie aller Veranstaltungen, für die eine Aufnahme in den zutreffenden jährlichen Kalender beantragt wird und zwar für:

- den Internationalen Kalender der UCI bei Internationalen Veranstaltungen
- den Nationalen Kalender des BDR bei Nationalen Veranstaltungen
- den Terminkalender der Landesverbände bei deren Veranstaltungen

Die Aufnahme in einen dieser Kalender beinhaltet die Durchführungsgenehmigung der Veranstaltung, aber keinerlei Haftung des genehmigenden Verbandes. Der genehmigende Verband überträgt dem Veranstalter mit der Aufnahme in seinen Kalender die in seinen Reglements definierten Rechte und Pflichten.

(2) Veranstaltungen bedürfen außerdem i.d.R. einer oder mehrerer behördlicher Genehmigungen. Die Verantwortung für die behördlichen Genehmigungen, die Zusammenarbeit mit den Behörden und die Einhaltung der behördlichen Auflagen liegt ausschließlich beim Veranstalter.

4.2.2 Veranstalter

(1) Der Veranstalter einer Radsportveranstaltung, nachstehend auch Organisator genannt, muss im Besitz einer Lizenz des BDR oder der UCI sein.

Für Veranstaltungen des Internationalen bzw. BDR-Kalenders ist eine **BDR-Veranstalterlizenz (redaktionell 04/2016) Organisationslizenz** erforderlich. Für alle weiteren Veranstaltungen reicht eine Funktionslizenz.

- (2) Der Veranstalter ist allein verantwortlich für die Organisation seiner Radsport-Veranstaltung sowohl im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Wettkampf- oder Durchführungsbestimmungen als auch im administrativen, finanziellen und rechtlichen Bereich. Er ist der alleinige Verantwortliche gegenüber Behörden, Teilnehmern, Funktionsträgern und Zuschauern.
- (3) Die Kontrolle, die durch die UCI, den BDR, die Landesverbände und die Kommissäre ausgeübt wird, bezieht sich nur auf die sportlichen Erfordernisse. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Qualität der Organisation, die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen und die Tätigkeit der Organisationshelfer und Sicherungsdienste.
- (4) Der Veranstalter muss eine Versicherung abschließen, welche die mit der Organisation seiner Veranstaltung verbundenen Risiken abdeckt. Diese Versicherung muss auch mögliche Forderungen abdecken, die in Verbindung mit der Veranstaltung gegenüber der UCI, dem BDR oder den Landesverband formuliert werden könnten.
- (5) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Veranstaltung für alle Betroffenen wie Sportler, Betreuer, Offizielle, Kommissäre/Kampfrichter, Presse, Zuschauer und andere unter Voraussetzungen vorbereitet wird, die den spezifischen Wettkampf- und Durchführungsbestimmungen bzw. den schriftlichen Anweisungen der zuständigen Leitungen und die der Wertigkeit der Veranstaltung entsprechen. Diese sicherzustellenden Voraussetzungen schließen alle erdenklichen, finanziell zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen ein, welche sich insbesondere aus sportlichen Bestimmungen, staatlichen Auflagen und der Verkehrssicherungspflicht ergeben.
- (6) Die organisatorische Leitung des Rennens übernimmt der Veranstalter. Die Organisationsprobleme rein materieller Art sind vom Veranstalter unter Beachtung der Reglements und Auflagen und ggf. nach Beratung mit dem Kommissärskollegium zu lösen.
- (7) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass jederzeit die von den Sicherheitsorganen bzw. dem Kommissärskollegium als nötig erachteten Durchsagen unverzüglich gemacht werden können.

4.2.3 Aufnahme in den Terminkalender

- (1) Anträge für Wettbewerbe des Internationalen und Nationalen Kalenders müssen zu einem vom BDR festgesetzten Termin zwecks Aufnahme in den Terminkalender über den Landesverband an die BDR-Geschäftsstelle gerichtet werden. Verantwortlich für die Aufnahme in den Nationalen Terminkalender bzw. für die Weiterleitung der Anträge zur Aufnahme in den Internationalen Kalender an die UCI ist der Leistungssport-Direktor bzw. die Kommission Leistungssport Halle. Die unter 4.2.1 beschriebene Durchführungs-Genehmigung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die spätere Ausschreibung den Wettkampf- bzw. Durchführungsbestimmungen entspricht.
- (2) Veranstaltungen, die aus irgendeinem Grund nicht in den Terminkalender aufgenommen werden konnten oder wurden bzw. bei denen Terminverschiebungen erforderlich geworden sind, müssen vom Veranstalter dem Leistungssport-Direktor bzw. der Kommission Leistungssport Halle mit Stellungnahme des Landesverbandes gemeldet werden, der dann über die Durchführungsgenehmigung entscheidet.

(3) Der Leistungssport-Direktor bzw. die Kommission Leistungssport Halle ist berechtigt, die Genehmigung abzulehnen, bereits erteilte Genehmigungen rückgängig zu machen und veröffentlichte Ausschreibungen zurückzuziehen, wenn er dieses aus triftigen Gründen für erforderlich hält.

(4) Im Falle einer Ablehnung kann der Antragsteller, ohne den offiziellen Rechtsweg beschreiten zu müssen, eine Entscheidung des Präsidiums verlangen. Dieses entscheidet endgültig.

(5) Der Landesverband ist zuständig für die Durchführungsgenehmigung der Veranstaltungen auf seinem Verbandsgebiet, die nicht im Internationalen bzw. Nationalen Terminkalender aufgeführt sind. Anträge zur Aufnahme in den jeweiligen LV-Kalender sind zum veröffentlichten Termin an den zuständigen LV einzureichen. Er verfährt entsprechend der Ziffern (1) bis (4).

(6) Der BDR hat gemäß Ziffer 4.2.1 (1) alle Rechte an Deutschen Meisterschaften bzw. sonstigen LV-übergreifenden Meisterschaften wie z. B. Norddeutsche oder Süddeutsche Meisterschaften. Diese Veranstaltungen müssen daher zur Aufnahme in den Nationalen Kalender beim BDR angemeldet werden. Der BDR Hauptausschuss / das BDR-Präsidium kann Landesverbänden auf ihren Antrag hin eine Dauergenehmigung zur Ausrichtung von LV-übergreifenden Meisterschaften in bestimmten Disziplinen, z. B. der Nordverbände erteilen bzw. diese widerrufen.

4.2.4 Aufstellung des Terminkalender

(1) Zwecks Aufstellung eines Nationalen Terminkalenders für das nächste Kalenderjahr findet alljährlich eine Fachwartetagung statt, auf welcher die Termine für die eingereichten Veranstaltungen sowie für die Meisterschaften und Nachwuchswettbewerbe festgelegt werden.

(2) Für nicht in dem Terminkalender aufgenommene und nicht eingereichte Veranstaltungen kann ein Anspruch auf einen bestimmten Termin nicht erhoben werden.

(3) Wettbewerbe, die nicht in den Nationalen Terminkalender aufgenommen sind, dürfen nur landesverbandsoffen ausgeschrieben werden. Ausnahmen regeln die Wettkampfbestimmungen.

(4) Nach Veröffentlichung des Nationalen Terminkalenders können Änderungen nur in dringenden Fällen mit Zustimmung des Leistungssport-Direktors bzw. der Kommission Leistungssport Halle bei Veranstaltungen des LV-Kalenders des LV-Präsidenten oder seines Beauftragten, vorgenommen werden.

(5) Deutsche Meisterschaften im Straßen- und Bahnrennsport dürfen nicht zum gleichen Termin ausgetragen werden.

4.2.5 Ausschreibungen

(1) Alle Ausschreibungen müssen auf vorgeschriebenen Formularen vom Veranstalter zu den im Folgenden aufgeführten Terminen eingereicht werden:

a) entweder schriftlich oder

b) über die im BDR-Internet bereitgestellten Online-Formulare:

– für Wettbewerbe des LV-Kalenders an den Landesverband, wo dieselben mindestens 28 Tage vor dem Termin eingegangen sein müssen. Der LV entschei-

- det über die Genehmigung und die Art der Veröffentlichung.
- für Veranstaltungen des Internationalen bzw. Nationalen Kalenders über den LV (Eingang mindestens 38 Tage vor der Veranstaltung) an die Bundesgeschäftsstelle, wo die Ausschreibung mindestens 28 Tage vor dem Termin eingegangen sein müssen. Der Leistungssport-Direktor oder die Kommission Leistungssport Halle entscheidet über die Genehmigung und leitet diese an das amtliche Organ des BDR zur Veröffentlichung weiter.
- (2) Die Ausschreibungsformulare müssen in allen in Frage kommenden Punkten ausgefüllt sein, die Genehmigungsgebühr ist mit Einreichung der Ausschreibung zu entrichten.
- (3) Die Ausschreibungsgebühren für die verpflichtende Veröffentlichung in den Amtlichen Organen werden durch den BDR oder im Auftrag des BDR dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
Die Höhe der Ausschreibungsgebühr ergibt sich aus dem Umfang der Ausschreibung und ist in der Gebührenordnung festgelegt.

4.3 Meldungen

4.3.1 Abgabe/Behandlung von Meldungen

- (1) Die Meldungen zur Beteiligung an Wettbewerben können von Aktiven, Vereinen, **Renngemeinschaften**, Bezirken, Landesverbänden und **Vertragsteams** etc. abgegeben werden.

Die Meldungen werden entsprechend der vom Veranstalter in der Ausschreibung beschriebenen Form abgegeben:

- a) schriftlich und/oder
- b) per Fax und/oder
- c) per E-Mail und/oder Internet-Portal

Unvollständige Meldungen können vom Veranstalter zurückgewiesen werden.

- (2) Die Meldung muss enthalten: Vor- und Zuname, bei Rennsportveranstaltungen den UCI-Code, Geburtsdatum, Verein, Renngemeinschaft oder Vertragsteam und Klassenangabe des Sportlers sowie die genaue Bezeichnung der Wettbewerbe, für die gemeldet wird.

- (3) Meldungen für zwei Veranstaltungen an einem Tag sind zulässig (Einschränkung für Nachwuchssportler siehe Ziffer 4.5.3 (3)), müssen aber unbedingt eingehalten werden. Bei Nichterfüllung liegt eine Doppelmeldung vor, die gemäß Anhang A der SpO bestraft wird. Für die Bestrafung eines Verstoßes ist der LV zuständig, unter dessen Hoheit die Veranstaltung stattgefunden hat, bei der der Sportler/die Mannschaft gemeldet war, aber nicht teilgenommen hat.

- (4) Für Mannschafts-Wettbewerbe ist in der Ausschreibung anzugeben, wie die Mannschaften zusammengesetzt sein dürfen und ob Auswahlmannschaften (z. B. LV-Mannschaften) und/oder Renngemeinschaften zugelassen sind.
Bei diesen Wettbewerben kann es gestattet werden, für die gleiche Disziplin mehrere Mannschaften zu melden, die jedoch generell aus anderen Sportlern zusam-

mengesetzt sein müssen. Ausnahmen hierzu regeln die einzelnen Wettkampf- bzw. Durchführungsbestimmungen.

(5) Der Meldeschluss sollte generell 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin liegen. Ausnahmen sind zu begründen und vom zuständigen Koordinator/Fachwart zu genehmigen.

(6) Mit Abgabe einer vollständigen Meldung gemäß 4.3.1 (2) wird der Sportler/die Mannschaft in die Meldeliste aufgenommen.

(7) **Mit dem Folgetag zum Meldeschluss** wird das in der Ausschreibung angegebene Nenngeld fällig, **auch wenn sich der Sportler/die Mannschaft nachträglich abmeldet oder nicht an der Veranstaltung teilnimmt**. Die maximal zulässigen Nenngeldbeträge sind in den WBs aufgeführt und können vom BDR-Hauptausschuss geändert werden.

(8) Dem Veranstalter ist es **allerdings** freigestellt, die Aufnahme des Sportlers/der Mannschaft in die Meldeliste vom Zahlungseingang des Nenngeldes/**AD-Zuschlags** abhängig zu machen. In diesem Fall wird die Meldung bei fehlendem Zahlungseingang zum Meldeschluss als unvollständige Meldung betrachtet und gelöscht.

(9) Die Landesverbände sind berechtigt, bei allen Veranstaltungen der LV- und BDR-Kalender in ihrem Bereich, zusätzlich zu den zu zahlenden Nenngeldern maximal 1,00 € für die Kategorien U19 und maximal 2,00 € für alle anderen Kategorien als Antidoping-Zuschlag für ihren Antidoping-Fond zu verlangen. Dieses hat der Veranstalter in der Ausschreibung mit aufzuführen. Der Antidoping-Fond ist zweckgebunden für die Doping-Prävention bzw. für AD-Kontrollen einzusetzen.

(10) Nachmeldungen sind zulässig, falls sie nicht ausdrücklich in der Ausschreibung ausgeschlossen sind. Als Nachmeldung gilt jeder Meldungseingang beim Veranstalter nach dem Meldeschluss.

Bei Nachmeldungen ist neben dem normalen Nenngeld/AD-Zuschlag eine zusätzliche Nachmeldegebühr in Höhe von maximal

- 15,-- € bei Männern, Frauen, Senioren,
- 10,-- € bei Junioren/Juniorinnen,
- 5,-- € bei allen anderen Klassen

zulässig. Abweichende Nachmeldegebühren können in den WBs geregelt werden.

(11) Nachmeldungen sind bis maximal eine Stunde vor Wettbewerbsbeginn zulässig.

(12) Falls die Meldung eines Sportlers bzw. einer Mannschaft nicht angenommen werden kann, muss der Veranstalter sofort, spätestens am Tage nach dem Meldeschluss, eine Startabsage erteilen.

(13) Der Ausrichter ist verpflichtet, eine aktuelle Startliste zu erstellen und dem Kommissärskollegium vor Wettbewerbsbeginn auszuhändigen.

(14) Vereine, Renngemeinschaften, Bezirke etc. oder Teams, die bei einer Meldung falsche Angaben machen, werden ebenso bestraft wie die Sportler, welche mit falschen Angaben melden, unter falschem Namen oder in einer falschen Alters- bzw. Leistungsklasse starten.

4.3.2 Abmeldung gemeldeter Sportler/Mannschaften

(1) **Melden sich Sportler/Mannschaften bis zum Tag des Meldeschlusses einschl. ab, werden der Sportler/die Mannschaft ohne weitere Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter aus der Meldeliste gelöscht.**

(2) **Ab dem Folgetag zum Meldeschluss sind gemeldete Sportler/Mannschaften bei der Veranstaltung zum Start verpflichtet. Sollten sie aus irgendwelchen Gründen ihrer Startverpflichtung nicht nachkommen können, haben sie dieses dem Ausrichter schnellstens zur Kenntnis zu bringen. Diese Sportler/Mannschaften dürfen am gleichen Tage an keiner anderen Veranstaltung teilnehmen. Ein Verstoß wird als Doppelmeldung nach Anhang A der SpO geahndet. Für die Bestrafung dieses Verstoßes ist der LV zuständig, unter dessen Hoheit die Veranstaltung stattgefunden hat, bei der der Sportler/die Mannschaft gemeldet war, aber nicht teilgenommen hat.**

(3) Sportler, deren **Abmeldung** nicht spätestens 24 Stunden nach dem Beginn des Wettbewerbs beim Veranstalter vorliegt, können zur Zahlung eines additiven Reuegeldes von 10,-- € herangezogen werden.

(alle gekennzeichneten Änderungen der Ziffern 4.3.1 und 4.3.2 wurden beschlossen BHV 03/2015)

4.3.3 Zahlung von Nenngeld, Nachmeldegebühr und Reuegeld

(1) Nenngeld und Nachmeldegebühren können vom Veranstalter bereits mit Abgabe der Meldung vor der Veranstaltung per Überweisung verlangt werden. Beides kann aber auch am Tage der Veranstaltung bar vor Ort kassiert werden.

(2) Nenngeld und Nachmeldegebühren sind generell, auch bei Abmeldung oder Nichtteilnahme des/der Sportler zu zahlen, unabhängig vom Grund der Nichtteilnahme.

(3) Der Ausrichter kann ausstehende Nenngelder, Nachmeldegebühren und Reuegelder vom Sportler direkt oder bei seinem Verein, seiner Renngemeinschaft bzw. seinem Vertragsteam einfordern. Diese Gelder sind dann innerhalb von 4 Wochen zu bezahlen.

(4) Bei Nichtzahlung innerhalb der o.g. Frist wird der Sportler, bei Mannschaften alle gemeldeten Sportler der Mannschaft, durch den LV des Ausrichters ohne weitere Anhörung gemäß Anhang A der SpO bestraft.

Die finanzielle Forderung des Ausrichters bleibt davon unberührt.

(5) Eine nicht abgemeldete Mannschaft Radpolo/Radball wird für den nächsten Spieltag gesperrt.

4.3.4 Erstattung Nenngeld und Nachmeldegebühr bei Ausfall der Veranstaltung

(1) Falls eine Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt abgesagt wird oder ausfällt, hat der Veranstalter 50 % der bezahlten Nenngelder und Nachmeldegebühren zu erstatten.

(2) Wird eine Veranstaltung aus einem sonstigen Grund abgesagt, sind 100 % der Nenngelder und Nachmeldegebühren zu erstatten.

(3) Wollen durch eine Absage betroffene Sportler bei einer anderen Veranstaltung melden, dürfen ihnen mit dem Nachweis ihrer ursprünglichen Meldung und der neuen Meldung innerhalb von 5 Tagen nach der Absage keine Nachmeldegebühren berechnet werden.

4.4 Teilnahme an Wettbewerben

4.4.1 Allgemeines

(1) Für alle von der UCI betreuten und reglementierten Disziplinen gilt: Ein über den BDR lizenzierter Sportler darf nur an solchen Radsport-Veranstaltungen teilnehmen, die vom BDR, einem LV bzw. einem der UCI angeschlossenen Verband genehmigt und ordnungsgemäß ausgeschrieben worden sind.

(2) Die Teilnahme an Wettbewerben erfolgt immer auf eigene Rechnung und Gefahr einschließlich der Haftung bei Unfall- und Haftpflichtschäden Dritten gegenüber.

4.4.2 Teilnahme an Wettbewerben im Inland

(1) An Wettbewerben können alle Lizenzinhaber teilnehmen, die der entsprechenden Alters- und Leistungsklasse angehören.

(2) Landesverbandoffene Veranstaltungen sind den Lizenzinhabern des Landesverbandes, in dessen Terminkalender die Veranstaltung enthalten ist, vorbehalten; entsprechendes gilt für bezirksoffene Veranstaltungen.

Abweichende Regelungen der Teilnahmemöglichkeit für Sportler anderer Landesverbände/Bezirke sind mit der Ausschreibung zu regeln. Dies gilt auch für den kleinen Grenzverkehr im Rahmen von existierenden Vereinbarungen. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind die jeweiligen LV-Meisterschaften.

(3) Bei bundesoffenen Wettbewerben sind alle Lizenzinhaber des BDR sowie Sportler aus maximal drei ausländischen Verbänden teilnahmeberechtigt sowie aus weiteren Ländern gemäß abgeschlossener Abkommen des kleinen Grenzverkehrs. Die WBs können hier Einschränkungen enthalten.

(4) Bei internationalen Wettbewerben sind Lizenzinhaber aus allen der UCI angeschlossenen nationalen Verbänden teilnahmeberechtigt.

(5) Bei Mannschaftswettbewerben ist in der Ausschreibung anzugeben, ob Vereinsmannschaften, Auswahlmannschaften (z. B. LV-Mannschaften) und/oder Wettkampfgemeinschaften zugelassen sind.

4.4.3 Teilnahme an Wettbewerben im Ausland

- (1) Vor einem beabsichtigten Auslandsstart ist eine Genehmigung einzuholen:
- beim BDR bei allen Veranstaltungen, die im Internationalen Kalender stehen. Hierbei ist das BDR-Meldeformular zu benutzen.
 - beim LV für alle übrigen Veranstaltungen

4.4.4 Teilnahmebeschränkungen

(1) Bei allen Wettbewerben kann die Teilnehmerzahl bzw. Anzahl der Mannschaften in der Ausschreibung beschränkt werden. Es ist dann aber der Meldeschluss um acht Tage vorzulegen und den nicht angenommenen Sportlern sofort eine Absage zu erteilen, damit die Möglichkeit einer anderen Meldungsabgabe erhalten bleibt.

(2) Rückweisungen der Sportler bzw. Mannschaften, die für einen in den Amtlichen Mitteilungen ausgeschriebenen Wettbewerb gemeldet haben, dürfen nur aus sportrechtlichen Gründen oder in der Ausschreibung bereits aufgeführten technischen Gründen zurückgewiesen werden. Sportrechtliche Gründe sind z. B.: Fahrerfelder mit mehr als 200 Teilnehmern, Meldungen in falscher Alters- oder Leistungsklasse, Sperre des Sportlers. Bei Zurückweisungen muss in jedem Fall das Gleichheitsprinzip für alle Sportler gewährleistet sein.

Weiterhin kann der Veranstalter Meldungen von Einzelsportlern, Mannschaften oder einzelnen Mannschaftsmitgliedern aus wichtigem Grund zurückweisen oder diese aus der Veranstaltung ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn sich deren Teilnahme/Anwesenheit nachteilig auf das Image oder die Reputation des Veranstalters oder der Veranstaltung auswirken könnte. In einem solchen Fall kann der von der Rückweisung Betroffene einen Einspruch vor dem BSSG einlegen, welches dann in einer angemessenen Zeitspanne eine Entscheidung fällen wird. (BHV 03/2015)

4.4.5 Startverpflichtung, Startverbot

(1) Die Landesverbände haben das Recht, bei ihren Meisterschaften Startverbot für alle sonstigen Wettbewerbe zu erlassen. Ausgenommen vom Startverbot sind Sportler, die für überregionale Wettbewerbe vorgesehen und vom BDR beim zuständigen Landesverband angefordert sind.

(2) Bei Veranstaltungen mit nationalen Mannschaftswertungen oder bei sonstigen größeren unter Aufsicht der UCI stehenden Veranstaltungen einschließlich Rundfahrten behält sich die jeweilige Kommission vor, die in Frage kommenden Teilnehmer, Schrittmacher, Helfer usw. zu bestimmen und die Meldungen dafür abzugeben. Direktmeldungen sind nicht gestattet.

(3) Sportler und Sportlerinnen, die von den Kommissionen zur Teilnahme an Meisterschaften oder sonstigen großen nationalen und internationalen Wettbewerben bestimmt werden, sind verpflichtet, an diesen Wettbewerben teilzunehmen und ihre bzw. die Interessen des BDR nach besten Kräften wahrzunehmen.

(4) Den Kommissionen bleibt es vorbehalten, Sportler und Sportlerinnen, die für die Repräsentativkämpfe (Etappenfahrten, nationale und internationale Veranstaltungen, Meisterschaften, Olympiaden usw.) vorgesehen sind, die Teilnahme an anderen Veranstaltungen zu untersagen.

4.4.6 Ergebnisliste

(1) Mit der Teilnahme an einem Wettbewerb erklärt sich jeder Teilnehmer damit einverstanden, dass sein Name, der UCI-Code und der Name seines Vereins, seiner Sportgruppe oder/und Renngemeinschaft in die Ergebnisliste aufgenommen werden.

Diese Ergebnisliste wird gemäß der Regelungen in den einzelnen Radsportdisziplinen an den LV und/oder BDR und/oder die UCI gemeldet.

(2) Der BDR und seine Landesverbände veröffentlichen die Ergebnisse in den Amtlichen Organen nach den Vorschriften der BDR-Verwaltungsordnung.

4.5 Altersklassen

- (1) Entsprechend ihres Lebensalters sind die Sportler/Sportlerinnen eingeteilt in
- Schüler / Schülerinnen
 - Jugend / weibliche Jugend
 - Junioren / Juniorinnen
 - Männer U23
 - Elite / Elite Frauen
 - Senioren / Seniorinnen

Die genaue Einteilung ist wettkampfspezifisch in den einzelnen WB enthalten.

(2) Die Einteilung der Altersklassen erfolgt nach Geburtsjahrgängen. Diese werden jährlich im amtlichen Organ veröffentlicht.

(3) Sportler der Nachwuchskategorien U19 und jünger dürfen an einem Tag nur an einer Radsport-Veranstaltung teilnehmen. Ausnahmen regeln die Wettkampfbestimmungen. Bei einem Verstoß werden sie von ihrem LV gemäß Strafenkatalog SpO Anhang A bestraft.

4.6 Preise

(1) Für Sieger und Platzierte von Wettbewerben dürfen Ehrengaben, Geld- oder Sachpreise ausgegeben werden.

(2) Die Kommissionen sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Präsidium für alle Wettbewerbe Preisschemen zu erstellen. Diese werden nach Genehmigung durch den Hauptausschuss in die entsprechenden Wettkampfbestimmungen aufgenommen.

(3) Es dürfen nur Preise ausgegeben werden, die mindestens den in der Ausschreibung angegebenen Wert haben (Geld-, Ehren oder Materialpreise). Für Wettbewerbe, für die in den jeweiligen WB ein Preisschema angegeben ist, gilt dieses Schema. Für Veranstaltungen des Internationalen Kalenders gelten die Preisschemata der UCI. Ausnahmen sind in der Ausschreibung anzugeben.

(4) Ist eine genaue Platzierung nicht möglich, werden die Preise zwischen den in Frage kommenden Sportlern gleichmäßig verteilt. Ist dies nicht möglich, entscheidet das Los.

4.7 Sportbekleidung, Meister- und Nationaltrikots

4.7.1 Sportkleidung allgemein

(1) Für die Sportkleidung in den Wettbewerben gelten die folgenden allgemeinen Bestimmungen.

(2) Das Trikot/die Sportkleidung muss sich ausreichend von den Trikots des Weltmeisters, des deutschen Meisters, der Nationalmannschaften und vom BDR genehmigten Teams/Renngemeinschaften unterscheiden. Im Bereich Rennsport sind auch die Trikots der UCI-Sportgruppen sowie der Spitzenreiter bei internationalen und nationalen Etappenrennen und Weltcups geschützt.

(3) Bei Mannschaftswettbewerben muss die Sportkleidung innerhalb einer Mannschaft einheitlich sein.

(4) In den einzelnen Wettkampf- oder Durchführungsbestimmungen können ergänzende Regelungen -z.B. Schutzkleidung- enthalten sein.

(5) Für die Bekleidung bei der Siegerehrung gilt:

Die Sportler haben zur Siegerehrung ihre, für den jeweiligen Wettbewerb vorgeschriebene und genehmigte, Sportkleidung zu tragen. Aufgrund äußerer Umstände, z. B. schlechter Witterung, ist mit Zustimmung des KK auch das Tragen entsprechender Trainingsbekleidung zugelassen. Der Sportler darf aber keine andere Werbung tragen, als sie für ihn als Werbung für seine Disziplin genehmigt ist.

4.7.2 Vereinskleidung und Werbung auf Sportkleidung

(1) Jeder Sportler startet in der Wettkampfkleidung seines Vereins, Vertragsteams, seiner vom BDR zugelassenen Renngemeinschaft/MTB-Team/Mannschaft oder einer Auswahlmannschaft (z.B. Landesverbands- oder Regionalauswahl), für die er für die Veranstaltung gemeldet ist.

(2) Der Start in neutraler Wettkampfkleidung ist zulässig. Diese darf frei positioniert zwei Marken- oder Herstellerzeichen mit jeweils einer max. Größe von 64 cm² auf der Hose bzw. dem Trikot haben.

(3) Werbung auf der Wettkampfkleidung ist zulässig. Dafür existieren im BDR sportartspezifische Regelungen, die den jeweiligen UCI-Reglements entsprechen.

(4) Werbung auf der Vereins-Wettkampfkleidung muss grundsätzlich beim jeweiligen Landesverband beantragt und von diesem genehmigt werden, dafür ist die vom LV festgesetzte Verwaltungsgebühr fällig.

(5) Für die einzelnen Radsport-Disziplinen (z.B. Rennsport oder MTB) und die jeweiligen Altersklassen sind unterschiedliche Vereinstrikots zulässig. Auf der Wettkampfkleidung ist der Vereinsname in vollständiger oder gekürzter Form zulässig.

(6) Werbung für Alkohol **mit mehr als 15 Volumenprozenten** und für Tabakwaren ist ausgeschlossen. Ebenso ist Werbung, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder das Ansehen des Sports schädigt, nicht gestattet.

(7) Ein Sportler mit Hauptwohnsitz in Deutschland, der das Trikot eines im

Ausland ansässigen Vereins oder Teams tragen will, unterliegt den Werbebestimmungen, des Verbandes, in dem der Verein bzw. das Team seinen Sitz hat. Er muss eine entsprechende Lizenz über die BDR-Geschäftsstelle beantragen. Es gelten hierbei die Wechselbestimmungen gemäß SpO 5.3.

(Änderungen 4.7.1 und 4.7.2 HA 04/2016)

4.7.3 Tragen von Meistertrikots

(1) Ein vom BDR vergebenes Meistertrikot „Deutscher Meister“ muss von dem jeweils amtierenden Deutschen Meister bei Wettbewerben in seiner Meisterschaftsdisziplin bis zum Vortag der Folge-Meisterschaft getragen werden. Die Tragepflicht des Meistertrikots gilt auch für alle aktuellen Meister in Mannschafts-Disziplinen, auch wenn die Meister-Mannschaft nicht vollständig am Start ist. (HA 04/2016)

Das Tragen von Meistertrikots der UCI (Weltmeister) oder UEC (Europameister) ist in den entsprechenden UCI-Reglements geregelt.

(2) Im Nachwuchsbereich werden nur in den Disziplinen Meisterschaftstrikot überreicht, in denen auch die UCI/UEC diese bei Welt- und/oder Europameisterschaften ausgibt. In allen anderen Disziplinen des Nachwuchsbereichs ist das Tragen eines Meistertrikots nicht gestattet.

(3) Das Design des Trikot des deutschen Meisters muss dem Corporate Design des BDR (siehe BDR-Homepage) entsprechen, die Platzierung und Größe der Werbeflächen regelt das gültige UCI-Reglement. Die Entwürfe personalisierter Versionen müssen der BDR-Geschäftsstelle zur Genehmigung vorgelegt werden. Das Design des Meistertrikots ist Eigentum des BDR und darf nicht verändert werden; es wird auf der Homepage des BDR bereitgestellt. Personalisierte Versionen des Meistertrikots sind der BDR-Geschäftsstelle vorab zur Genehmigung vorzulegen. (HA 04/2016)

(4) Im Straßenrennsport darf bei Rundstreckenrennen und Kriterien im Elite-Bereich bei Abwesenheit des amtierenden Deutschen Meisters im Einer-Straßenfahren der Elite der amtierende Deutsche Meister U23 Einer-Straßenfahren im Meistertrikot starten. Bei Rennen des UCI-Kriterium-Kalenders Elite, die nach den Bestimmungen der UCI ausgetragen werden und im Nationalen Kalender geführt werden, darf nur der amtierende Deutsche Meister im Einer-Straßenfahren der Elite im Meistertrikot starten.

(5) Alle ehemaligen Deutschen Meister können, solange sie in der Kategorie (z.B. U23) starten, in der sie die Meisterschaft gewonnen haben, **Sportkleidung** tragen, bei dem die Ärmelbündchen, **Hosenbündchen** und/oder Kragen schwarz-rot-golden abgesetzt sind. **Allerdings darf diese Sportkleidung nur in der Disziplin getragen werden, in welcher der Meistertitel errungen wurde (z.B. Keirin Bahn).** (BHV 03/2015)

(6) Meistertrikots von Landesverbänden
Geben Landesverbände bei ihren LV-Meisterschaften Meistertrikots aus, dürfen sie in der jeweiligen Disziplin bei allen Veranstaltungen des BDR- und aller LV-Kalender getragen werden. (HA 04/2016)

4.7.4 Tragen der Nationaltrikots

- (1) Bei Wettbewerben mit Nationenwertung (Länderkämpfe, Etappenrennen, Weltmeisterschaften und Olympische Spiele) tragen die Teilnehmer das Nationaltrikot.
- (2) Bei allen sonstigen Veranstaltungen darf das deutsche Nationaltrikot nur mit Zustimmung der zuständigen Kommission getragen werden.

5 Lizenzen

5.1 Allgemeines

(1) Die Lizenz ist ein Ausweis, mit dem der Inhaber seine Verpflichtung bestätigt, die Statuten und Reglements zu beachten und die ihm die Teilnahme am Sportbetrieb gestatten. Sie wird vom Bund Deutscher Radfahrer auf Antrag für alle

- Aktiven
- Kommissäre
- Kampfrichter, Spielleiter und Schiedsrichter
- Sportliche Leiter von Mannschaften bzw. Vertragsteams sowie Mannschaftsärzte
- Betreuer, Mechaniker, Physiotherapeuten, Autofahrer und Kradfahrer
- Veranstalter, Organisatoren und sonstige Funktionsträger

ausgestellt, **die ihren Hauptwohnsitz in Deutschland** haben.

(2) Rechtfertigt der Antrag eine Lizenzausstellung nicht, kann das Präsidium des BDR diese verweigern. Die Verweigerung der Lizenzausstellung ist dem Antragsteller per Einschreiben mit Rückschein schriftlich zu begründen. Gegen die Verweigerung ist innerhalb von 30 Tagen eine Berufung vor dem BSSG des BDR möglich.

(3) Durch die Unterschrift auf dem Lizenzantrag erkennt der Antragsteller mit sofortiger Wirkung die Satzung, die RuVo, die Sportordnung, und die jeweiligen Wettkampf- bzw. Durchführungsbestimmungen sowie das Antidoping-Reglement der UCI, des BDR (BDR-ADC), der WADA sowie der NADA an.

Die Bestimmungen der vorstehend aufgeführten Reglements finden somit auf den Antragsteller auch dann Anwendung, wenn die Lizenz noch nicht an den Antragsteller ausgehändigt ist.

(4) Nur Inhaber einer solchen Lizenz sind berechtigt, an Radsportveranstaltungen die von der UCI, einem kontinentalen Verband der UCI oder einem Mitgliedsverband der UCI bzw. einem diesen angeschlossenen Verband beaufsichtigt werden, teilzunehmen bzw. in ihrem Rahmen mitzuwirken.

(5) Die Lizenz ist kein qualifizierter Befähigungsnachweis, sondern ausschließlich ein Ausdruck der Anerkennung von Statuten und Reglements der UCI bzw. des BDR.

(6) Die Lizenz ist farbig gemäß der Bestimmungen der UCI und enthält:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Verein bzw. UCI-Sportgruppe (nur PT, KPT KT sowie FT, GS MTB)
- Altersklasse
- Passfoto
- Gültigkeitsjahr
- Unterschrift des BDR-Präsidenten

– Unterschrift des Lizenzinhabers

(7) Ein Aktiver darf zu einer Zeit für die von ihm betriebene Radsportdisziplin nur eine Lizenz besitzen. Diese ist zum Nachweis der Teilnahmeberechtigung an Wettbewerben auf Anforderung den dazu autorisierten Personen vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht für alle, die an einer Veranstaltung als Aktive oder Funktionsträger beteiligt sind.

Der VKK kann anstelle der Lizenz einen schlüssigen Ersatznachweis (z.B. Kopie, Foto Lizenz Smartphone) anerkennen: Es muss dann vom Sportler oder seinem lizenzierten Betreuer zusätzlich zum Ersatznachweis schriftlich bestätigt werden, dass der Sportler lizenziert und nicht gesperrt ist. Hierfür wird als Ordnungsgeld zusätzlich die doppelte Meldegebühr an den Veranstalter fällig. (BHV 03/2015)

(8) Lizenzen haben Gültigkeit für das laufende Kalenderjahr.

(9) Für den Hallenradsport besteht zwischen dem BDR und der RKB Solidarität ein Kooperationsvertrag. Danach erhalten die RKB-Sportler spezielle Lizenzen, die zur Teilnahme an UCI-/BDR-Hallenradsport-Wettbewerben berechtigen.

5.2 Antrag und Ausstellung der Lizenzen

(1) Alle Lizenzen müssen von dem Verein, dem der Antragsteller als BDR-Mitglied angehört, über den zuständigen LV beim BDR beantragt werden. Der Sportler unterschreibt den Lizenzantrag und erkennt damit die aufgeführten Lizenzbedingungen an.

(2) Die Landesverbände haben zu prüfen, ob Bedenken gegen die Ausstellung vorliegen. Ist dies der Fall, sind sie berechtigt, den Antrag abzulehnen. Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung beim BSSG zulässig.

(3) Lizenzen werden von der BDR-Lizenzstelle ausgestellt und ausgeliefert.

(4) Für die Erteilung der Lizenz ist eine Gebühr zulässig.

(5) Das Präsidium des BDR kann die Lizenzerteilung für Personen, die von anderen Mitgliedsverbänden des DOSB wegen Dopingvergehens oder verbandschädigendem Verhaltens gesperrt wurden, verweigern.

(6) Bei einer erstmaligen Lizenzlösung ist von jedem Nachwuchssportler bis einschl. U19 mit dem Lizenzantrag ein Gesundheitsattest eines Arztes beizubringen, das nicht älter als 120 Tage sein darf.

(7) Unabhängig davon wird eine jährliche sportmedizinische Basis-Untersuchung nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention (DGSP) vom BDR empfohlen.

(8) Sportler und Schrittmacher über 60 Jahre müssen das oben genannte Attest jährlich dem Lizenzantrag beifügen.

(9) Sportler mit Hauptwohnsitz in Deutschland von Vertragsteams oder ausländischen Vereinen bzw. Teams müssen ihre Lizenz direkt beim BDR beantragen. Die Bedingungen und Antragswege können von der Geschäftsstelle angefordert werden (HA 04/2016).

5.3 Lizenzwechsel

5.3.1 Ablauf eines Lizenzwechsel zu einem anderen Verein

(1) Alle Lizenznehmer, die in einem Folgejahr ihre Lizenz bei einem anderen Verein lösen wollen, haben den geplanten Lizenzwechsel ihrem alten Verein schriftlich mitzuteilen. Der Lizenzinhaber hat dann die alte Lizenz per Einschreiben an seinen LV zu senden (Ausnahme: Wechsel in ein UCI-Vertragsteam).

(2) Der abgebende Verein stellt ihm daraufhin innerhalb von acht Tagen nach der Lizenzwechsel-Erklärung einen Abkehrschein aus, wenn der Lizenznehmer seine Verpflichtungen (Beiträge, Material-Rückgabe etc.) gegenüber dem Verein vollständig erfüllt hat.

(3) Ansonsten hat der Verein dem Lizenznehmer innerhalb der acht Tage schriftlich mitzuteilen, welche Verpflichtungen exakt bestehen. Sollten die Forderungen aus Sicht des Lizenzinhabers nicht zu Recht bestehen, muss er dem Verein schriftlich widersprechen. Bei Nichteinigung steht beiden Parteien das Recht zu, ein sportrechtliches Verfahren zu beantragen (beim LV bei LV-internen Wechseln, beim BSSG bei Wechseln über eine LV-Grenze). Das Rechtsorgan kann in einem solchen Fall entscheiden, ob dem Lizenznehmer bis zur endgültigen Entscheidung eine Lizenz ausgehändigt werden kann.

Bei Erledigung der Forderung ist der Abkehrschein sofort auszustellen.

(4) Die Durchschrift des Abkehrscheins muss vom abgebenden Verein innerhalb von acht Tagen seinem LV übermittelt werden.

(5) Aktive Sportler, die für einen anderen Verein eine neue Lizenz beantragen, dürfen drei Monate nicht an Wettbewerben für ausschließlich lizenzierte Sportler teilnehmen, sofern in den Wettkampfbestimmungen keine spezifischen Regelungen (z. B. Transferlisten, wechselfreie Zeiten, etc.) enthalten sind. **Der Start bei Hobbyrennen ist in der Zeit der Wechselsperre nicht gestattet.**
(BHV 03/2015)

(6) Der LV darf daher die neue Aktiven-Lizenz erst nach Ablauf der dreimonatigen Sperrzeit (Ausnahme sperrfreier Wechsel gemäß den Regelungen in den WB) und dem Vorliegen eines Abkehrscheins bzw. der Freigabe der Lizenzaushändigung durch eine Entscheidung eines o.g. Rechtsorgans dem neuen Verein bzw. Sportler aushändigen. Die Sperrzeit beginnt mit dem Tage des Eingangs der Lizenz beim Landesverband des abgebenden Vereines.

(7) In den Fällen, in denen ein Aktiver aus einem Verein ausgeschlossen wird oder sein Verein die von ihm betriebene Radsportart aufgegeben hat, entscheidet der LV des abgebenden Vereins, ob eine Sperre in Frage kommt. Sofern ein solcher Aktiver zu einem anderen Landesverband wechselt, entscheidet das BSSG darüber.

(8) Die Landesverbände können für Lizenzwechsel besondere Gebühren erheben.

(9) Ausländische Lizenznehmer, die einem BDR-Verein angehören und eine BDR-Lizenz haben oder beantragen, fallen ebenfalls unter diese Bestimmungen.

5.3.2 Betreuungs- und Ausbildungsausgleich

- (1) Für den Lizenzwechsel zu einem anderen Verein bzw. UCI-Vertragsteam kann vom BDR ein Betreuungs- und Ausbildungsausgleich festgelegt werden; diese sind dann in den einzelnen WB enthalten.
- (2) Der beanspruchte Betreuungs- und Ausbildungsausgleich muss auf dem Abkehrschein vermerkt sein. Andernfalls erhebt der abgebende Verein keinen Anspruch auf diesen.
- (3) Trifft dies zu, ist dieser Betrag durch den Aktiven an den abgebenden Verein zu zahlen.
- (4) Wer im abgelaufenen Kalenderjahr keine Lizenz gelöst hat, fällt nicht unter diese Bestimmungen.

5.3.3 Ablauf eines Lizenzwechsels bei Wechsel in, aus oder zwischen UCI-Vertragsteams

- (1) Für einen Lizenzwechsel zwischen Vertragsteams und die Ausstellung einer diesbezüglichen neuen Lizenz gelten die Bestimmungen der UCI. Sofern diese keine Wechselsperre vorsehen, entfällt die Sperrfrist.
- (2) Bei einem Lizenzwechsel von einem Verein in ein Vertragsteam entfällt die Sperrfrist. Die neue Lizenz kann vom Sportler nach Vertragsabschluss für das Vertragsteam direkt beim BDR beantragt werden.
- (3) Beim Wechsel in ein Vertragsteam wird die bisherige Lizenz erst mit dem Vertragsbeginn als Vertragsfahrer und der Auslieferung der neuen Lizenz ungültig und ist dem BDR zurückzugeben.
- (4) Bei einem Lizenzwechsel von einem Vertragsteam in einen Verein entfällt ebenfalls die Sperrfrist. Der Lizenzantrag ist vom neuen Verein über den LV an den BDR zu stellen.
- (5) Die Landesverbände können für solche Lizenzwechsel Gebühren erheben.

6 Deutsche Meisterschaften/Rekorde (Rahmenbestimmungen)

6.1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Vom Bund Deutscher Radfahrer werden alljährlich Deutsche Meisterschaften durchgeführt, die Ausrichtern übertragen wird.
Die DM-Disziplinen sind in den Anhängen der jeweiligen Wettkampfbestimmungen aufgeführt.

(2) Die Bewerbung zur Ausrichtung einer Deutschen Meisterschaft muss über den Landesverband zur BDR-Mitgliederversammlung bzw. der entsprechenden Hauptausschuss-Sitzung eingereicht werden. Dort wird über die Vergabe entschieden.

(3) Die Bewerbung **sollte** enthalten:

- **Vorläufiger Zeitplan** unter Berücksichtigung der Auflagen des BDR
- Angaben zu Wettkampfstätten (Halle, Bahn, Strecken)

(4) **Für Meisterschaften kann der BDR-HA eine Gebühr festlegen, diese werden in der BDR-Gebührenordnung veröffentlicht. (HA 04/2016)**

~~Das BDR-Präsidium legt für jede Meisterschaft eine Gebühr fest, deren Höhe bis zum 1.10. jeden Jahres vom BDR veröffentlicht wird.~~

(5) Die Kommissionen sind berechtigt, mit Zustimmung des Präsidiums, einzelne DM-Disziplinen ausfallen zu lassen. Der nächsten BHV, dem Hauptausschuss sind die Gründe für diese Maßnahme darzulegen.

(6) Treten bei Deutschen Meisterschaften weniger als fünf Teilnehmer/Mannschaften an, fällt der betreffende Wettbewerb aus.

(7) Der/die Deutsche Meister/in erwirbt nicht automatisch das Anrecht zur Nominierung für internationale Wettbewerbe wie z. B. Weltmeisterschaften und Olympische Spiele etc.

(8) Die Ausschreibung und Durchführung sonstiger nationaler oder internationaler Titelwettbewerbe mit dem Begriff "Deutsche Meisterschaft" ist, sofern nicht ein Beschluss der Bundeshauptversammlung vorliegt, generell nur mit Zustimmung der jeweiligen Kommission gestattet.

Anträge für solche Wettbewerbe müssen spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin bei der BDR-Geschäftsstelle vorliegen.

(9) Die hier aufgeführten Bestimmungen können um weitere Bestimmungen in den jeweiligen Wettkampfbestimmungen ergänzt werden.

6.2 Zulassungsbedingungen

(1) An den Deutschen Meisterschaften können alle deutschen Staatsangehörigen teilnehmen, die im Besitz einer gültigen UCI-Lizenz sind und die Bedingungen bezüglich der Qualifikation bei den einzelnen Wettbewerben erfüllen.

- (2) Ausländische Sportler und Sportlerinnen des Nachwuchsbereiches bis einschl. U17, die seit mindestens zwei Jahren in Deutschland wohnhaft sind, können bei entsprechender Qualifikation ebenfalls an den Deutschen Meisterschaften teilnehmen.
- (3) Sportler mit mehreren Nationalitäten dürfen grundsätzlich in einem Jahr nur an Meisterschaften eines UCI-Verbandes teilnehmen.
- (4) Bei Mannschaftswettbewerben können auch Sportgemeinschaften zugelassen werden. Diese können auch Titelträger werden.
- (5) Sind für eine Deutsche Meisterschaft Qualifikations-Zeiten oder -Punkte erforderlich, müssen diese bei der Meldung angegeben sein und vom LV-Fachwart bestätigt werden.
Erreicht in einem LV kein Sportler die geforderte Qualifikation, so ist der jeweilige LV-Meister startberechtigt (Bestätigung durch den LV-Fachwart erforderlich).
- (6) Für den Hallenradsport werden die Qualifikationsnormen durch die Kommission Leistungssport Halle festgelegt und im amtlichen Organ veröffentlicht.

6.3 Leitung und Aufsicht

6.3.1 Kommissärkollegium

- (1) Zu allen Deutschen Meisterschaften werden der Vorsitzende des Kollegiums der Kommissäre (VKK) und mindestens zwei weitere Kommissäre von der Technischen Kommission bzw. zuständigen Kommission benannt.
- (2) Das Kollegium der Kommissäre besteht aus dem VKK und mindestens vier weiteren Kommissären, Kampfrichtern oder Spielleitern. Sie werden in der ergänzenden Anzahl ebenfalls vom BDR bestellt. Die Mitglieder des KK müssen mindestens BDR-Kommissäre sein.
- (3) Weitere Kampfrichter sind auf Anforderung des VKK in ausreichender Anzahl durch den LV zu benennen.
- (4) Das KK leitet und überwacht den Wettbewerb, erstellt das Ergebnis und entscheidet über Einsprüche.
- (5) VKK und BDR-Beauftragter nehmen einen Tag vor dem Wettbewerb die Wettkampfstätten endgültig ab.

6.3.2 BDR-Aufsicht

- (1) Die vorgesehene Wettkampfstätte wird durch einen BDR-Beauftragten besichtigt und zugelassen. Diese Besichtigung erfolgt spätestens ein halbes Jahr vor dem Veranstaltungstermin.
- (2) Die Aufgaben des BDR-Beauftragten während der Veranstaltung sind unter 2.4 beschrieben.

6.4 Anti-Doping-Kontrolle

(1) Bei Deutschen Meisterschaften **werden Anti-Doping-Kontrollen durch die NADA veranlasst.**

(BHV 03/2015)

6.5 **Rahmenrichtlinie/Ausrichtervertrag DM**

(1) **Mit der Bewerbung um die Ausrichtung einer Deutschen Meisterschaft sichert der Ausrichter die Einhaltung der evtl. vorliegenden Rahmenrichtlinie zu. Genaueres wird im Ausrichtervertrag geregelt.**

~~... im Folgenden aufgeführte n Pflichten bzw. die in getrennten Pflichtenheften aufgeführten Punkte zu.~~

(HA 04/2016)

6.5.1 Organisatorische Vorbereitungen

(1) Zu den organisatorischen Vorbereitungen zählen:

- Abstimmung des Programmablaufs/Kostenregelung mit dem BDR
- Buchung von Unterkünften für das vom BDR eingesetzte oder geforderte Funktionspersonal
- Bestellung sonstiger Organisations-Mitarbeiter wie Sprecher, Ergebnisdienst sowie des benötigten Materials
- Bestellung eines Rennarztes (falls vorgeschrieben) plus ausreichendem Sanitätspersonal mit entsprechender Ausrüstung
- Bestellung des Doping-Kontrollarztes
- Einholen der behördlichen Genehmigungen
- Reservierung der Sportstätten, Presse-, Kommissärs-Räumlichkeiten
- Erstellen eines Programmhefts

6.5.2 Pressearbeit

(1) Der Ausrichter ist für die Organisation und Koordination der Pressearbeit verantwortlich, insbesondere:

- Abstimmung des Pressekonzepts einschließlich der Funk- und Fernsehrechte mit dem BDR
- Erstellung und Verteilung von Pressemitteilungen
- Benennung eines Pressesprechers
- Werbung durch Presse, Plakate, Handzettel etc.

6.5.3 Ausschreibung

(1) Die Ausschreibung der Meisterschaft erfolgt durch den AusrichterAusrichter in Abstimmung mit der jeweiligen Kommission. Sie muss acht Wochen vor dem Veranstaltungstermin über den zuständigen Landesverband beim BDR eingereicht werden.

(2) Der BDR veranlasst die Veröffentlichung im amtlichen Organ.

6.5.4 Durchführung der Veranstaltung

(1) Während der Veranstaltung obliegt dem Ausrichter insbesondere:

- Markieren der Anfahrtswege
- Kennzeichnung der Sportstätten und Presse-, Kommissärs-, Kontroll-Räumlichkeiten inkl. der Wegweisung
- Bereitstellung der mit dem BDR abgestimmten Räumlichkeiten, Fahrzeuge und techn. Wettkampfmittel wie Glocke, Rundenanzeige, Ergebnistafeln, Lautsprecheranlage
- Ausgabe von Teilnehmer-Karten/-Ausweisen an Aktive und Betreuer
- Einweisung der Organisations-Mitarbeiter in ihre spezifischen Aufgaben
- Bereitstellung eines angemessenen Siegerehrungsbereichs
- Organisation des Ergebnisdienstes inkl. der Ergebnisvervielfältigung

Die Ergebnisse enthalten alle Sportler, die den Wettbewerb regulär beendet haben.

(2) Deutsche Meisterschaften werden grundsätzlich nach dem aktuellen UCI-Reglement ausgetragen (festgelegt im UCI-Reglement Ziffer 1.2.027). Evtl. abweichende Regelungen werden mit der Ausschreibung bekannt gegeben.

6.5.5 Kostenübernahme Ausrichter

(1) Der Ausrichter stellt je Wettbewerb drei gravierte Ehrenpreise. Außerdem übernimmt er die in den Wettkampfbestimmungen angegebenen bzw. von den Kommissionen festgesetzten Preise.

(2) Er übernimmt außerdem folgende Kosten:

- die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der DM
- die vom BDR-Präsidium festgelegten Gebühren
- die Kosten für die vom BDR eingesetzten Kommissäre und den BDR-Beauftragten

Die Kostenübernahme durch den Ausrichter kann für einzelne Meisterschaften zwischen BDR und Ausrichter im **Ausrichtervertrag** spezifisch geregelt werden.

6.6 Regional-, Landes-, Bezirks-Meisterschaften

- (1) Regional-Meisterschaften werden in bestimmten Disziplinen durchgeführt. Sie werden von der zuständigen Kommission ausgeschrieben.
- (2) Landesverbands-Meisterschaften werden vom LV, Bezirks-Meisterschaften vom Radsport-Bezirk ausgeschrieben.
- (3) Analog zu Deutschen Meisterschaften kann bei Mannschaftswettbewerben der Start von Sportgemeinschaften zugelassen werden.
- (4) Weitere Modalitäten sind in der Ausschreibung anzugeben.

6.7 Deutsche Rekorde

- (1) Deutsche Rekorde werden im Bahnradsport und im Kunstradsport aufgestellt und geführt. Die diesbezüglichen Richtlinien sind in den jeweiligen Wettkampfbestimmungen enthalten.

Anhang A: Strafenkatalog

Dieser Strafenkatalog regelt die Vergehen und Ordnungsstrafen, die von den Landesverbänden bzw. vom BDR geahndet werden können und die nicht in den Strafenkatalogen der Wettkampf- bzw. Durchführungsbestimmungen aufgeführt sind.

Vergehen	Strafe	Strafe bei Wiederholung
Sportler: Nichtbezahlung Nenngeld, Nachmeldegebühr und/oder Reuegeld gemäß Ziffer 4.3.3 SpO	Startsperre 2 Wochen Ausnahme Radball/Radpolo: Sperre für den nächsten Spiel- tag	Verdoppelung der Startsperre Radball/Radpolo: Wie Erstver- stoß
Sportler: Abgabe einer Doppelmeldung gemäß Ziffer 4.3.1 (3) SpO	Startsperre 2 Wochen	Verdoppelung der Startsperre
Sportler: nicht erlaubter Dop- pelstart Nachwuchs	Startsperre 2 Wochen	Verdoppelung der Startsperre
Sportler: Auslandsstart ohne Genehmi- gung	Bei Veranstaltungen des In- tern. Kalenders: 200 € Bei anderen Veranstaltungen: 100 €	Verdoppelung des Strafe
Sportler: Start bei einer Radsportveran- staltung, die nicht von einem der UCI angeschlossenen Verband ausgeschrieben wur- de (siehe SpO 4.4.1 (1))	Mindeststrafe 2 Wochen Sper- re plus max. Geldstrafe 100 €	Verdoppelung des Strafe
Lizenzinhaber: Regelwidrigkeiten, die nicht mit einem Strafmaß in den zutref- fenden WBs aufgeführt sind	Ordnungsstrafe bis maximal 2.000 €	Wie beim ersten Verstoß
Veranstalter: Verstoß gegen allgemeine Auflagen der WB, Generalaus- schreibung oder eines Pflich- tenheftes, für das kein eigenes Strafmaß festgelegt ist.	Bei Deutschen Meisterschaften bis 2.000 €, bei allen anderen Veranstaltungen bis 1000 €	Wie beim ersten Verstoß

Für die Verstöße aus diesem Strafenkatalog gilt:

- (1) Als Wiederholung zählt der gleiche Verstoß, der innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten Verstoß festgestellt wurde.
- (2) Für Sportler des Nachwuchsbereiches dürfen die Strafen ebenfalls angewendet werden. Allerdings ist die Höchstgrenze einer Ordnungsstrafe gemäß RuVo § 70 zu beachten.

(3) Ein Lizenzinhaber oder Organ, die mit einer Ordnungsstrafe belegt wurden und innerhalb einer Frist von einem Monat kein Rechtsmittel dagegen eingelegt hat oder diese Ordnungsstrafe nicht innerhalb einem Monat bezahlt hat, kann ohne weiteres Verfahren mit einer Sperre bis zur Bezahlung der Strafe belegt werden. Dies gilt auch für alle während eines Wettkampfes durch das KK erlassenen Geldstrafen.

(4) Vereine, andere Sportorgane und Sportgruppen haften bei Geldstrafen in obigen Fällen für ihre Lizenznehmer und die von ihnen gemeldeten Mannschaften.

Abkürzungen

AIOCC	Association Internationale des Organisateurs de Courses Cyclistes
AIGCP	Association Internationale des Groupes Cyclistes Professionnels
BDR	Bund Deutscher Radfahrer
BHV	Bundeshauptversammlung
BSSG	Bundessport- und Schiedsgericht
CCP	Conseil du Cyclisme Professionnel
CPA	Cyclistes Professionnels Associe´s
CTF	Country Tourenfahren
DGSP	Deutsche Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention
DM	Deutsche Meisterschaft
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
FT	UCI Frauen Vertragsteam
GOV	Gelände-Orientierungsfahren
GS MTB	Group Sportive MTB
HA	Hauptausschuss
I.O.C.	Internationales Olympisches Komitee
KK	Kollegium der Kommissäre
KPT	UCI Kontinentales Profi Team (ehemals GS II)
KT	UCI Kontinentales Team (ehemals GS III)
LV	Landesverband
NADA	Nationale Antidoping Agentur
PT	UCI Pro Tour Team (ehemals GS I)
RCM	Règlement Contrôle Médical
RSJ	Radsportjugend
RTF	Radtourenfahren
SpO	Sportordnung
RuVo	Rechts- und Verfahrensordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungsordnung
TK	Technische Kommission

UCI	Union Cyclisme Internationale
UEC	Union Européenne Cyclisme
VDR	Verband Deutscher Radrennveranstalter
VewO	Verwaltungsordnung
VKK	Vorsitzender des Kollegiums der Kommissäre
WADA	World Antidoping Agency
WB	Wettkampfbestimmung

Stichwörter

- Abkehrschein 31
 Abmeldung bis Meldeschluss 21
 Altersklasse 12, 24
 Altersklassen 15, 24
 Antidoping-Zuschlag 20
 Aufgaben des KK 8
 Aufsicht 9, 23, 33
 Ausbildung 6, 7
 Ausbildungsausgleich 30, 31
 Ausländische Sportler 33
 Auslandsstart 22
 Ausrichter 21, 32
 Ausschreibung 15, 17, 18, 20, 22, 23, 24, 32, 35, 36
 BDR 6, 7, 8, 10, 11, 16, 17, 18, 19, 22, 23, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35
 BDR-ADC 28
 BDR-Aufsicht 33
 BDR-Beauftragter 9, 33, 35
 BDR-Geschäftsstelle 17
 BDR-Kommissär 6, 7, 33
 BDR-Lizenz 30
 BDR-Lizenzstelle 29
 BDR-Meldeformular 22
 BDR-Mitglied 29
BDR-Präsidium 32, 35
 Beschwerde 11
 Bestätigung 6, 7, 33
 Betreuungsausgleich 31
 Bewerbung 32, 34
 Bezirks-Meisterschaften 36
BSSG 11, 29, 30
 Bundeshauptversammlung 32
 bundesoffene Wettbewerbe 22
 Deutsche Meisterschaften 6, 18, 32
 Deutsche Rekorde 36
Deutsches Meistertrikot 26
 Disqualifikation 13
 Doppelmeldung 21
 Doppelmeldung Bestrafung 21
 Einer-Wettbewerbe 15
 Einspruch 8, 10, 11
 Einziehung von Geldstrafen 13
 Entscheidung 11
 Entscheidungsgremium 7, 8
 Entscheidungsprozess 9
 Ermahnung 12
 Gebühr 29, 32, 35
 Geldstrafe 12
 Geldstrafen 13
 Genehmigung 16, 18, 19, 24, 34
 Genehmigungsgebühr 19
 Generalausschreibung 15
 Geschützte Trikots 25
 Gesundheitsattest 29
 Haftung 22
 internationale Wettbewerbe 32
 Kalender 6, 16, 17, 18, 22, 26
 KK 6, 7, 8, 10, 11, 13, 20, 33
 Kommissäre 17
 Kommissärskollegium 6, 8, 10, 11, 12, 17, 33
 Kommissärs-Lizenz 6, 7
 Kommission 32, 35, 36
 Kommuniqué 13
 Kostenpauschale 12
 Kostenübernahme 35
 Landesverband 8, 9, 17, 18, 22, 23, 32, 35
 Landesverbands-Meisterschaften 36
 Lebensalter 24
 Leistungssport-Direktor 17, 18, 19
 Lizenz 12, 15, 16, 28, 29, 30, 31
 Lizenzantrag 29
 Lizenzausstellung 28
 Lizenzbedingung 29
 Lizenzwechsel 30
 LV 6, 7, 8, 9, 10, 11, 15, 18, 19, 22, 29, 30, 31, 33, 36
 LV-Beauftragter 9
 LV-Fachwart 33
 LV-Meister 33
 LV-Vorsitzende 9
 Mannschaftswettbewerbe 15, 19, 25, 33, 36
 Meldeschluss 20, 23
 Meldungen 19, 23
 Nachmeldegebühr 20
 Nachmeldungen 20
 NADA 28
 Nationaltrikot 27
 Nenngeld Fälligkeit 20
 Nenngeld maximal 20
 Neutrale Trikots/Einteiler 25
 Nominierung 32

- Online-Formulare 18
- Organisatorische Vorbereitung 34
- Präsidium 18, 24, 28, 32
- Preise 35
- Preisschema 24
- Pressearbeit 34
- Radsportdisziplinen 5
- Rahmenrichtlinie DM** 34
- Rechtsmittel 13
- Regional-Meisterschaften 36
- Rekord 32
- Repräsentativkämpfe 23
- Reuegeld 21
- RKB Solidarität 29
- schwere Verstöße 13
- Sonderreglement 15
- Sperre 30, 31
- Sperrzeit 30
- Spielleiter 6, 28, 33
- Sportaufsicht** 9
- Sportgemeinschaften 33, 36
- Sportgruppe 12
- Sportkleidung Siegerehrung 25
- Sportordnung 5, 9, 12, 28
- Startgenehmigung 15
- Startliste 20
- Startverbot** 23
- Startverpflichtung 21, 23
- Stellungnahme 17
- Strafrecht BDR-, LV-Beauftragter 9
- Tatsachenentscheidungen 10, 13
- Teilnahme 23, 28
- Teilnahmebeschränkung 23
- Terminkalender 17, 18
- Terminverschiebung 17
- TK Rennsport 6
- UCI 6, 16, 17, 22, 24, 28, 31
- UCI-Reglement 35
- UCI-Vertragsteam 28
- Veranstalter 16, 17, 18, 34, 35
- Veranstaltervertrag** 34
- Veranstaltung 6, 16, 17, 23, 35
- Veranstaltungsbericht 13
- Verkehrssicherungspflicht 17
- Veröffentlichung 18, 19
- Verpflichtung 28, 30
- Vertragsteam 15
- Vertragsteams 10, 31
- Verweigerung Lizenz 29
- VKK 6, 7, 8, 11, 13, 21, 33
- WADA 28
- WB 12, 16, 20, 24, 30, 31
- Werbung 25, 34
- Wettkampffarten 16
- Wettkampfstätte 33
- Zulassungsbedingungen 32



Trial-Info 2016

Liebe Trialfreunde,

Wir wünschen an dieser Stelle allen Trialfahrerinnen und -fahrern eine erfolgreiche und verletzungsfreie Saison 2016. Allen Eltern und Betreuern eine gelungene und zufriedenstellende Saison sowie allen Ausrichtern & Ausrichterteams von Trial-Veranstaltungen viel Erfolg und unseren Dank für die Bemühungen, auch in diesem Jahr wieder zahlreiche Veranstaltungen zu stemmen.

Personelles

Mitglieder der Trial-Kommission sind: Berend Meyer (Vizepräsident Sportentwicklung), Wolfgang Wobbe, Markus Erlenbach und Wolfgang Wenzel (Fahrsprecher).

Das Trainer Team besteht aus Thomas Mrohs, Thomas Bilgeri und Wolfgang Wenzel.

Trial Termine 2016

International

Europameisterschaft

23.07 – 24.07.2016 Frankreich Le Puy en Velay

World Youth Games

06.08. – 07.08.2016 Deutschland Freiamt

Weltmeisterschaft

29.08. – 03.09.2016 Italien Val di Sole

World Cup

20.05. – 21.05.2016 Polen Krakow

09.07. – 10.07.2016 Frankreich Les Menuires

30.07. – 31.07.2016 Österreich Vöcklabruck

20.08. – 21.08.2015 Frankreich Albertville

24.09. – 25.09.2016 Belgien Antwerpen

National

Deutsche Meisterschaft und Trialpokal 20“

Lüneburg (Schiedsrichter - Markus Erlenbach; Auswertung- Wolfgang Wobbe)

Deutsche Meisterschaft und Trialpokal 26“

Lüneburg (Schiedsrichter - Markus Erlenbach; Auswertung- Wolfgang Wobbe)

Norddeutsche Meisterschaft

23.04.2016 TC Stadtlohn, Klaus Oing, Am Anger 15, 48703 Stadtlohn,
Tel: 0151 17 41 57 55 klausoling@gmx.de

21.05.2016 TGV Schotten Dirk Tredup, Im Heinzenhof 1,
63679 Schotten, Tel.: 06044 / 3844 s_d_tredup@web.de

25. + 26.06.2016 ASC Melsungen, Ralf Salzman, Hessenwinkel 33,
Melsungen 34212, Tel.: 05661/ 920370,
A1.popeye@t-online.de

17.09.2016 OC Lüneburg, Hans-Jürgen Heichel, Burgstr. 19,
21423 Winsen, Tel. + Fax: 04173/8494 hjheichel@arcor.de
oder Werner Hannover werner@hannoever.com
Tel.: 0160 74 61 882

Süddeutsche Meisterschaft

23.+24.04.2016 MSC Hornberg

07.+08.05.2016 MTG Kieferfelden

03.07.2016 MSC Falke Sulz

18.09.2016 RSG Tübingen

02.10.2016 TV Schmie

Ostdeutsche Meisterschaft

19./20.03.2016 Berlin

09.04.2016 Calbe

21.05.2016 Scheibenberg

04.+05.06.2016 Thalheim

18.+19.06.2016 Schönborn

11.09.2016 Potsdam

Schiedsrichter / Fahrtleiter / Organisator – Lehrgang

2016 Neuausbildung. Termin und Ort wird noch bekanntgegeben.

Weitere Infos folgen über Markus Erlenbach.

WB 2016

1. Im internationalen Reglement der UCI sind zahlreiche Änderungen vorgenommen worden. Aus diesem Grund wurde die WB in den wesentlichen Punkten wie z. B.
 - Reduzierung der Sektionsfahrzeit auf 2 Minuten
 - 1 Strafpunkt pro angefangene 10 sekundige Überschreitung der Sektionsfahrzeit angepasst.
2. Die WB ist neu strukturiert worden. Sie unterteilt sich jetzt in einen für alle Veranstaltungen gültigen Teil und einen weiteren, der sich ausschließlich auf die DM bezieht.

Im Rahmen der Hauptausschuss-Sitzung in Neunkirchen (8./9. April 2016) wurde über die Neuerungen abgestimmt und die WB genehmigt.

Deutsche Meisterschaft und Trialpokal

Meldeschluss für beide Deutschen Meisterschaften und Trialpokale ist der 20.05.2016
Nachmeldungen sind bis drei Tage vor dem jeweiligen Veranstaltungstag möglich.
Mannschaftsnennungen sind vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung abzugeben.

Für die Meldungen zur DM bitte das im Anhang befindliche Meldeformular verwenden und per Mail an dm-meldungen@bdr-online.org und meyer.bdr@gmx.de senden.

Nach Meldeschluss werden auf der rad-net-Seite die Starterlisten der eingegangenen Meldungen nach Klassen veröffentlicht. Bis 3 Tage nach Veröffentlichung besteht Einspruchsfrist. Nach der 3-Tagefrist ist die Starterliste amtlich und kann nicht mehr angefochten werden. Startberechtigt sind nur die in den Starterlisten geführten Sportler/innen.

Jeder DM-Starter ist daher aufgefordert, die veröffentlichten Starterlisten zu sichten und gegebenenfalls Einspruch per Mail unter meyer.bdr@gmx.de einzulegen.

Die Meldelisten sind auf der rad-net-Seite im Hauptmenü (linke Seite des Bildschirms) unter Disziplinen, dann Link Trial anklicken, danach Meisterschaften Trial zu finden. Hier sind die Listen nach Klassen einsehbar.

Bezüglich der Mindeststarterzahlen pro Klasse verweisen wir auf die aktuelle WB.

Wahl des Fahrersprechers

Neu ab 2015 ist, dass der Fahrersprecher jedes Jahr neu bestätigt werden muss. Z.Zt. ist Wolfgang Wenzel Fahrersprecher. Bei der 20-Zoll DM in Lüneburg werden wir den Fahrersprecher für die Saison 2016 wählen. Vorschläge bitte bis zum 05.06.2016 an meyer.bdr@gmx.de. Die Person mit den meisten Stimmen gewinnt. Bei Stimmengleichheit wird es eine Stichwahl auf der 26-Zoll DM in Lüneburg geben.

Lizenzvorlage bei Veranstaltungen

Änderung bzw. Ergänzung Sportordnung – Beschluss BHV, Schwerin März 2015

- **Ergänzung der Ziffer 5.1 (7)**

(7) Ein Aktiver darf zu einer Zeit für die von ihm betriebene Radsportdisziplin nur eine Lizenz besitzen. Diese ist zum Nachweis der Teilnahmeberechtigung an Wettbewerben auf Anforderung den dazu autorisierten Personen vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht für alle, die an einer Veranstaltung als Aktive oder Funktionsträger beteiligt sind.

Der VKK kann anstelle der Lizenz einen schlüssigen Ersatznachweis (z.B. Kopie, Foto Lizenz Smartphone) anerkennen: Es muss dann vom Sportler oder seinem lizenzierten Betreuer zusätzlich zum Ersatznachweis schriftlich bestätigt werden, dass der Sportler lizenziert und nicht gesperrt ist. Hierfür wird als Ordnungsgeld zusätzlich die doppelte Meldegebühr an den Veranstalter fällig. (BHV 03/2015)

Meldungen: Änderung bzw. Ergänzung – Beschluss BHV, Schwerin März 2015

- **Ergänzung der Ziffer 4.3.1 Meldungen und Nenngeld**

(6) Mit Abgabe einer vollständigen Meldung gemäß 4.3.1 (2) wird der Sportler/die Mannschaft in die Meldeliste aufgenommen.

(7) ***Mit dem Folgetag zum Meldeschluss*** wird das in der Ausschreibung angegebene Nenngeld fällig, ***auch wenn sich der Sportler/die Mannschaft nachträglich abmeldet oder nicht an der Veranstaltung teilnimmt.*** Die maximal zulässigen Nenngebühren sind in den WBs aufgeführt und können vom BDR-Hauptausschuss geändert werden.

- **Änderung der Ziffer 4.3.2 Abmeldung gemeldeter Mannschaften**

(1) ***Melden sich Sportler/Mannschaften bis zum Tag des Meldeschlusses einschl. ab, werden der Sportler/die Mannschaft ohne weitere Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter aus der Meldeliste gelöscht.(2) Ab dem Folgetag zum Meldeschluss sind gemeldete Sportler/Mannschaften bei der Veranstaltung zum Start verpflichtet. Sollten sie*** aus irgendwelchen Gründen ihrer Startverpflichtung nicht nachkommen können, haben sie dieses dem Ausrichter schnellstens zur Kenntnis zu bringen. Diese Sportler/Mannschaften ***dürfen am gleichen Tage an keiner anderen Veranstaltung*** teilnehmen. Ein Verstoß wird als Doppelmeldung nach Anhang A der SpO geahndet. ***Für die Bestrafung dieses Verstoßes ist der LV zuständig, unter dessen Hoheit die Veranstaltung stattgefunden hat, bei der der Sportler/die Mannschaft gemeldet war, aber nicht teilgenommen hat.***

- **Sportordnung Ziffer 4.4.5 Startverpflichtung, Startverbot**

(1) Die Landesverbände haben das Recht, bei ihren Meisterschaften Startverbot für alle sonstigen Wettbewerbe zu erlassen. Ausgenommen ***vom Startverbot*** sind Sportler, die für überregionale Wettbewerbe vorgesehen und ***vom BDR*** beim zuständigen Landesverband angefordert sind.

Gebühren

Bei Deutschen Meisterschaften kann der Ausrichter, zusätzlich zum Nenngeld, eine Organisationspauschale erheben (max. in Höhe des Nenngeldes).

Diese Pauschale ist zum Meldeschluss auf das Konto des Ausrichters zu überweisen. Es erfolgt für beide Beträge keine Rückerstattung! Siehe WB!

Bewerbung Trial-DM 2017, 2018 und 2019

Für die DM 20" und 26" in 2017 laufen aktuell Gespräche diese Veranstaltungen im Rahmen des Hessentages in Rüsselsheim durchzuführen.

Bewerbungen für die Folgejahre können ab sofort bei dem Bund Deutscher Radfahrer, z. Hd. F. Putzke, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt/Main und per Mail an meyer.bdr@gmx.de abgegeben werden.

Bewerbungen für 2018 und 2019 bitte bis zum 30.05.2017 an den BDR und an meyer.bdr@gmx.de . Die Terminfindung hat in Rücksprache mit der UCI zu erfolgen.

Welt-Jugend-Spiele 2016

Austragungsort ist Freiamt in Deutschland. Termin: 06. und 07.08.2016

Delegationsleiter: Markus Friedrich und Berend Meyer

Da Deutschland die WJS ausrichtet erhöht sich die Anzahl der max. Starter pro Kategorie von 5 auf 6. D. h. bei 6 Kategorien max. 36 Starter.

Einzelheiten zur WJS-Kaderbildung sind unter den Kaderbildungskriterien 2016 aufgeführt. Die WJS-Starter erhalten eine Einladung des BDR zu den WJS mit weiteren Einzelheiten per Mail. Infos unter der UCI-Seite www.uci.ch

Welt-Jugend-Spiele Trainingslager

Das WJS-Training wird am 16. und 17. Juli 2016 in Münstertal stattfinden. Für die Organisation und Durchführung wird das Trainer-Team und Markus Friedrich verantwortlich sein. Weitere Einzelheiten werden mit Berend Meyer und Markus Friedrich, sowie den Ausrichtern und OrgaTeam abgesprochen und den Trainingsteilnehmern in der Einladung mitgeteilt.

A-B-C-Kader-Training

Ein Trainingslager für den A-B-C-Kader ist geplant. Nähere Infos sowie Einladungen folgen.

World Cup 2016

Pro WC und Starter benötigen wir ein separates Meldeformular. Dieses muss spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung, für die gemeldet werden soll, vorliegen. Das aktualisierte Meldeformblatt ist auf der BDR Seite: www.rad-net.de herunterzuladen. Bitte an folgende Mailadresse senden:

meyer.bdr@gmx.de und in cc an falk.putzke@bdr-online.org .

EM 2016

Austragungsort ist Le Puy en Velay in Frankreich

Termin: 23.07 – 24.07.2016

Über den BDR werden 2016 bei der EM keine Unterkünfte für die Kadersportler angeboten. Jeder Kadersportler ist verpflichtet die Daten seiner Unterkunft sowie die Telefonnummer dem Delegationsleiter schriftlich mitzuteilen. Ansonsten ist kein Start möglich.

Die Ausschreibung ist unter www.uec.ch oder www.uci.ch einzusehen. Eine gesonderte Einladung wird allen EM-Teilnehmern zugehen.

WM 2016, Val die Sole, Italien

Austragungsort ist Vale Di Sole in Italien

Termin: 29.08 – 03.09.2016

Dieses Jahr wird die WM in die verschiedenen Disziplinen aufgeteilt (Trial, DH und Eleminator). Der WM-Zeitplan ist unter www.uci.ch einzusehen.

Der BDR wird keine Unterkunft für die Trialer stellen oder organisieren. Jeder Kadersportler ist verpflichtet die Daten seiner Unterkunft und Telefonnummer dem Delegationsleiter schriftlich mitzuteilen, da es zu unangemeldeten Anti-Dopingkontrollen kommen kann. Ansonsten ist kein Start möglich.

Die Einladung wird gesondert an die Sportlerinnen und Sportler gesendet. Anreise aller Sportler ist spätestens ein Tag vor dem ersten Wettkampftag (vgl. Meldeschluss).

Kaderbildungskriterien 2016

Der EM-Kader 2016 wird nach den DM's-, und dem WC-Polen Ergebnis 2016 von der Trial-Kommission festgelegt.

Der WM-Kader 2016 wird nach den DM's-, EM- und dem WC-Polen Ergebnis 2016 von der Trial-Kommission festgelegt.

Alle anderen WC's des Jahres 2016 werden zur Kaderbildung aus Zeit- und Planungsgründen nicht mehr berücksichtigt.

Die Trialkommission behält sich das Recht vor, in Sonderfällen Ausnahmen von den genannten Qualifikationskriterien bei der Kadernominierung machen zu können.

Weitere Einzelheiten bitte der folgenden Auflistung entnehmen!!!

ELITE 20- und 26-Zoll

A-Kader-Kriterien ELITE 20- und 26-Zoll

Platz 1 oder Platz 2 DM und 1 x Platz 1 - 8 beim Worldcup in Krakau. Die DM- EM- und WM-Ergebnisse (falls vorhanden) des Jahres 2015 werden ebenfalls berücksichtigt. Zusätzlich wird die aktuelle Rankingliste in die Kaderbildung einfließen.

B-Kader-Kriterien ELITE 20- und 26-Zoll

Platz 2. oder Platz 3. DM und 1 x WC-Halbfinalteilnahme Platz 15 oder besser beim Worldcup in Krakau. Die DM- EM- und WM-Ergebnisse (falls vorhanden) des Jahres 2015 werden ebenfalls berücksichtigt. Zusätzlich wird die aktuelle Rankingliste in die Kaderbildung einfließen.

C-Kader-Kriterien ELITE 20- und 26-Zoll

Platz 4 oder Platz 5 DM und 1 x WC-Teilnahme bis Platz 25 oder besser beim Worldcup in Krakau. Die DM- EM- und WM-Ergebnisse (falls vorhanden) des Jahres 2015 werden ebenfalls berücksichtigt. Zusätzlich wird die aktuelle Rankingliste in die Kaderbildung einfließen.

JUNIOREN 20- und 26-Zoll

A-Kader-Kriterien JUNIOREN und Jugend 20- und 26-Zoll

1. Platz DM Klasse Junioren und 1 x WC-Halbfinalteilnahme Platz 17 oder besser beim Worldcup in Krakau. Die DM- EM- und WM-Ergebnisse (falls vorhanden) des Jahres 2015 werden ebenfalls berücksichtigt. Zusätzlich wird die aktuelle Rankingliste in die Kaderbildung einfließen.

B-Kader-Kriterien JUNIOREN und Jugend 20- und 26-Zoll

Platz 2. oder Platz 3 DM Klasse Junioren oder für jüngere Jahrgänge Platz 1 in der Klasse Jugend und 1 x WC-Viertelfinalteilnahme, 15 Plätze besser als der letzte oder besser beim Worldcup in Krakau. Die DM- EM- und WM-Ergebnisse (falls vorhanden) des Jahres 2015 werden ebenfalls berücksichtigt. Zusätzlich wird die aktuelle Rankingliste in die Kaderbildung einfließen.

C-Kader-Kriterien JUNIOREN und Jugend 20- und 26-Zoll

Platz 4. oder Platz 5 DM Klasse Junioren oder für jüngere Jahrgänge Platz 1 oder Platz 2 in der Klasse Jugend und 1 x WC-Viertelfinalteilnahme, 10 Plätze besser als der letzte oder besser beim Worldcup in Krakau. Die DM- EM- und WM-Ergebnisse (falls vorhanden) des Jahres 2015 werden ebenfalls berücksichtigt. Zusätzlich wird die aktuelle Rankingliste in die Kaderbildung einfließen.

Damen 20- und 26-Zoll

A-Kader-Kriterien Damen 20- und 26-Zoll

1. Platz DM und 1 x Platz 1 - 3 beim Worldcup in Krakau. Die DM- EM- und WM-Ergebnisse (falls vorhanden) des Jahres 2015 werden ebenfalls berücksichtigt. Zusätzlich wird die aktuelle Rankingliste in die Kaderbildung einfließen.

B-Kader-Kriterien Damen 20- und 26-Zoll

Platz 2 oder Platz 3 DM und 1 x Platz 4 – 6 beim Worldcup in Krakau. Die DM- EM- und WM-Ergebnisse (falls vorhanden) des Jahres 2015 werden ebenfalls berücksichtigt. Zusätzlich wird die aktuelle Rankingliste in die Kaderbildung einfließen.

C-Kader-Kriterien Damen 20- und 26-Zoll

Platz 3 oder Platz 4 bei der DM und Teilnahme beim Worldcup in Krakau. Die DM- EM- und WM-Ergebnisse (falls vorhanden) des Jahres 2015 werden ebenfalls berücksichtigt. Zusätzlich wird die aktuelle Rankingliste in die Kaderbildung einfließen.

Weltjugendspiele

Zur Kaderbildung für die WJS 2016 (Freiamt., Deutschland) werden ausschließlich die DM-Ergebnisse des Jahres 2016 ausschlaggebend sein. Die Plätze 1-5 können nach der 20-Zoll-DM in den Klassen U11, U13 und Mädchen von einer festen Nominierung ausgehen. In der Klasse Schüler und Jugend sind die Plätze 1 – 2 ebenfalls festgesetzt.

Zur Ermittlung der weiteren Startplätze muss das Ergebnis der MTB 26-Zoll DM berücksichtigt werden, da sich aus den Klassen Schüler und Jugend ebenfalls WJS-Starter qualifizieren können. Die Rankingliste und das Zukunftspotenzial einzelner Starter wird von der Trialkommission und dem Trainerteam bei der Kaderbildung ebenfalls berücksichtigt werden.

Die Trialkommission behält sich das Recht vor, in Sonderfällen Ausnahmen von den genannten Qualifikationskriterien bei der Kadernominierung machen zu können.

Nachrücker offizieller BDR Wettkampfkader & Weltjugendspiele

Für den offiziellen BDR Wettkampfkader werden pro Klasse bis zu 3 Nachrücker gekennzeichnet, beim Weltjugendspielekader bis zu 2 Nachrücker, die bei Ausfall eines BDR Kadersportlers nachrücken können.

Die Nachrücker für die jeweiligen Klassen setzen sich aus Sportlern zusammen, die die Kaderkriterien bzw. vorausgesetzten Mindestanforderungen nicht zu 100% erfüllt haben. Nachrücker gehören ebenfalls dem BDR Kader an und können an allen Kadermaßnahmen teilnehmen.

Einsatz von Funktionären

Bei allen Veranstaltungen mit überregionalem Charakter dürfen nur noch geschulte Schiedsrichter, Fahrtleiter und Punktrichter eingesetzt werden. Voraussichtliche Neuausbildung in 2016.

Alle Wettkampfberichte DM/NDM/SDM/ODM 2016 sind vom jeweiligen Schiedsrichter binnen 7 Tagen an Markus Erlenbach: trial@dieerlis.de und in Kopie an meyer.bdr@gmx.de zu senden. Das notwendige Formular, wie auch die Punktrichterkarte stehen auf der BDR Homepage (link folgt) zum Download bereit.

Versicherungsschutz

Bei den dem BDR gemeldeten Veranstaltungen zur Nord-, Süd-, und Ostdeutschen Meisterschaft übernimmt der BDR einen Versicherungsschutz. Die Genehmigung des Landesverbands (gem. Ausrichterausschreibung) muss dem Schiedsrichter der jeweiligen Veranstaltung vorgelegt und im Wettkampfbericht bestätigt werden. Nebenveranstaltungen bzw. spezielle Veranstalterklassen sind separat zu versichern. Dies gilt auch für z.B. Bebauungen (Tribünen o. ä).

Bike Trial Germany

Eine Teilnahme mit Bike Trial Germany- EBU- oder IBU-Lizenz an Deutschen Meisterschaften, überregionalen und regionalen Trialwettbewerben, die vom BDR genehmigt oder dem BDR angeschlossenen Verbänden genehmigt und ausgerichtet werden, ist nicht möglich. (siehe Sportordnung 5.1) Sportler/innen mit BDR-Lizenz dürfen bei Veranstaltungen der EBU und IBU nicht starten, da es sich hierbei um einen konkurrierenden Verband handelt.

Unterkommission-Trial im BDR



**Bund Deutscher Radfahrer
e.V.**

**Wettkampfbestimmungen für
den**

Trialsport

Ausgabe 04/2016

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Wettkampfdisziplinen	4
2	Wettkampfbregeln	5
2.1	Definitionen	5
2.2	Sektionen (kontrollierte Zonen)	5
2.3	Rundstrecke	7
2.4	Start- und Fahrordnung	8
2.5	Fahrzeit	9
2.6	Zeitkontrolle	9
2.7	Reparaturen	9
2.8	Fremde Hilfe	9
2.9	Strafpunktewertung	10
2.10	Zusätzliche Strafpunkte und Strafen	11
2.11	Auswertung, Ergebnisse Tageswertung	12
2.12	Auswertung, Ergebnisse Mehrtageswertung	12
2.13	Zuteilung Wertungspunkte	12
2.14	Fahrerbesprechung	12
2.15	Einsprüche	13
2.16	Jury	13
3	Alters- und Leistungsklassen	13
3.1	Klassen- und Alterseinteilung	13
4	Ausrüstung	14
4.1	Ausrüstung Fahrräder	14
4.2	Räder	14
4.3	StartNummern	14
4.4	Sportbekleidung	14
5	Deutsche Meisterschaft und Deutscher Trial-Pokal	15
5.1	Allgemein	15
5.2	Sektionen	15
5.3	Ausgabe der Rundenkarten	15
5.4	Disziplinen	16
5.5	Auf- und Abstiegsbestimmungen MTB-Trialpokal	17
5.6	Wertung zur Deutschen Meisterschaft/Deutscher Trialpokal	18
5.7	Mannschaftswertung	18
5.8	Anmeldung/Abgabe der Nennung	19

1 EINLEITUNG

Diese Wettkampfbestimmungen sind für alle in Deutschland unter dem Namen des BDR durchgeführten Fahrradtrialwettkämpfe bindend.

Abweichungen hiervon, mit Ausnahme nachfolgend aufgeführter Paragraphen, sind bei Verbands-, Regional, bzw. Indoor-Wettbewerben möglich und sind mittels Generalausschreibung oder ähnlichem bekannt zu machen:

In jedem Fall bindend:

1.1.3

1.1.5

1.2.3

2.2.9 – 2.2.11

2.2.13

2.4.4-2.4.5

4.1

4.4.1

1.1 ALLGEMEINES

- 1.1.1 Fahrrad-Trialsport-Wettbewerbe werden auf freiem Gelände unter Beachtung des Naturschutzes oder in Hallen (Indoor-Veranstaltungen) ausgetragen.
- 1.1.2 Trial ist ein Radsportwettbewerb, bei dem „kontrollierte Zonen“ (Sektionen) entlang einer beschriebenen Rundstrecke mit einem Minimum an Strafpunkten zu durchfahren sind.
- 1.1.3 Veranstalter und Teilnehmer haben auf die jeweiligen behördlichen und polizeilichen Verkehrsvorschriften und Auflagen, die allgemeinen Bestimmungen der Sportordnung des BDR, Anti Doping Vorschriften und die Umweltrichtlinien des BDR zu achten.
- 1.1.4 Veranstalter und Teilnehmer haben auf die vorliegende Wettkampfbestimmung Trialsport zu achten.
- 1.1.5 Für die Einholung der für die Wettbewerbe erforderlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen ist der Ausrichter verantwortlich. Ihm obliegt auch die Verkehrssicherheitspflicht.
- 1.1.6 Die Unterkommission Trial des BDR veröffentlicht in jedem Jahr eine Trial-Info, in der besondere Austragungsbestimmungen und Regelungen aufgenommen werden können. Alle in der Trial-Info veröffentlichten Informationen gelten als Erweiterung zur Wettkampfbestimmung Trialsport und sind für Veranstalter und Aktive bindend. Bei Verbands-, Regional- und Indoor-Wettbewerben sind Abweichungen möglich, jedoch nicht bei BDR-Meisterschaften.

1.2 WETTKAMPFDISZIPLINEN

1.2.1 Unter Trial versteht man offiziell die folgenden Wettkampfformen, wie sie im Weiteren in diesen Wettkampfbestimmungen beschrieben sind:

Trialbike 20“ Ausgeführt als Einzel- und/oder Mannschaftswettkampf

Trialbike 26“ Ausgeführt als Einzel- und/oder Mannschaftswettkampf

Oben genannte Wettkampfformen können in einem Wettbewerb auch zusammengelegt werden. Hierauf ist in der zugehörigen Generalaussschreibung hinzuweisen.

1.2.2 Radgrößen

Trialbike 20“ (18-23Zoll)

Trialbike 26“ (24-26 Zoll)

1.2.3 Klasseneinteilung

Klasse	Alter	Spurfarbe	max. Sprungtiefe
Elite	19 Jahre und älter	Gelb	1,80m
Junioren	17 und 18 Jahre	Rot	1,40m
Damen	15 Jahre und älter	Pink	1,20m
Jugend	15 und 16 Jahre	Grün	1,20m
Schüler	13 und 14 Jahre	Blau	1,00m
Schüler U13	12 und 11 Jahre	Weiß	0,80m
Schüler U11	10 und 9 Jahre	Schwarz/Weiß	0,60m
Schüler U9	8 Jahre und jünger	Schwarz	0,40m
Mädchen	9 bis 14 Jahre	Schwarz/Weiß	0,60m
Mädchen U9	8 Jahre und jünger	Schwarz	0,40m

Grundlage für die Einstufung ist das Geburtsjahr. Die Geburtsjahrgänge werden jedes Jahr in der Trial-Info genannt.

Damen fahren weiterhin nach ihrem Alter eine Klasse / Spur tiefer (max. blaue Spur). Ein freiwilliger Aufstieg ist jedoch möglich.

Die Klassen eines Wettbewerbs sind in der zugehörigen Generalaussschreibung aufzuführen.

1.2.4 Einzelwettkämpfe

Bei Einzelwettkämpfen wird jeder Fahrer in seiner Klasse einzeln gewertet

1.2.5 Mannschaftswettkämpfe

Bei Mannschaftswettbewerben werden bis zu 4 Fahrer benannt. Diese sollten aus verschiedenen Klassen stammen. Die Wertungspunkte der 3 besten Fahrer werden addiert und für die Mannschaftswertung ausgewertet.

Jeder Verein oder jedes Team kann Mannschaften nennen, wenn Veranstalter oder die Fachverbände eine Mannschaftswertung ausschreiben.

In den Klassen, in denen Halbfinale/Finale durchgeführt werden, wird für die Mannschaftswertung das Halbfinalergebnis gewertet.

2 WETTKAMPFREGLN

2.1 DEFINITIONEN

2.1.1 Definition „Befahren“

Eine der drei Achsen des Rades passiert die gedachte Torlinie/Fahrspurlinie.

2.1.2 Definition „Durchfahren“

Alle drei Achsen des Rades haben das Hindernis, Fahrspur, Tor, Band, Pfeil etc. zu passieren. Eine der Radachsen muss die gedachte Torlinie/Fahrspurlinie oberhalb dieser Linie passieren.

2.2 SEKTIONEN (KONTROLLIERTE ZONEN)

2.2.1 In die Rundstrecke sind für jede Klasse in entsprechender Anzahl Sektionen zu integrieren.

2.2.2 **Mindest**-Anzahl der Sektionen bei jeder 1 Tagesveranstaltung:

20- und 26-Zoll-Halbfinal-/Finalmodus

Klasse	Halbfinale (Anzahl der Sektionen)	Finale (Anzahl der Sektionen)
Elite	18	6
Junioren	18	6

Mindest-Anzahl der Sektionen bei jedem 20- und 26-Zoll-Einzelwettbewerb:

Klasse	Anzahl Sektionen
Damen	18
Jugend	18
Schüler, Schüler U13, Schüler U11, Schüler U11), Mädchen (Spur U11), Mädchen (Spur U9)	15

2.2.3 **Mindest**-Anzahl der Sektionen bei jedem 20- und 26-Zoll-Einzelwettbewerb

Halbfinal-Finalmodus (2-Tagesveranstaltungen: 1.Tag Halbfinale, 2.Tag Finale)

Klasse	Halbfinale (Anzahl Sektionen)	Finale (Anzahl Sektionen)
Elite	21	12
Junioren	21	12
Damen, Jugend, Schüler, Schüler U13, Master, Schüler U11, Schüler U9, Mädchen (Spur U11), Mädchen (Spur U9)	18	12

- 2.2.4 Sektionen bestehen aus schwierigen Abschnitten. Jede Sektion soll max. 5 Hauptschwierigkeiten (Hindernisse) künstlicher oder natürlicher Art, wie z.B. Steine, Wasser, Sand, Stufen, Steigungen, Abfahrten, Baumstämme, Betonröhren usw. aufweisen.
- 2.2.5 Sektionsabmessungen:
Länge der Fahrspur = 30- 50 Meter (Vorschlag)
Breite der Fahrspur = muss mindestens 1 Meter in Lenkerhöhe betragen
- 2.2.6 Die seitlichen Begrenzungen müssen durch Trassierbänder gekennzeichnet werden, wobei eine Höhe zwischen 10-30 cm einzuhalten ist. Dies gilt auch für Stichbänder in der Sektion. In Sturzzonen sind Pflöcke, die zur Befestigung der Trassierbänder verwendet/gesetzt werden, zum Schutze der Fahrer abzusichern (z.B. durch schräges an-/einbringen oder Schutz der Spitze z. B. mittels Tennisball).
- 2.2.7 Am Anfang jeder Sektion befindet sich eine Startlinie. Rechts neben der Startlinie ist eine ca. 30x20 cm große Tafel anzubringen. Auf dieser ist neben dem S (Start/Startlinie) die Nummer der jeweiligen Sektion angegeben (z.B. S1, S2 u.s.w.). Es wird empfohlen, die in der jeweiligen Sektion fahrenden Klassen, an dieser Tafel in den Spurfarben zu kennzeichnen.
Das Ende der Sektion wird ebenfalls durch ein auf der rechten Seite angebrachtes Schild und der Ziellinie markiert. Die Schilder an der Ziellinie tragen den Aufdruck F1, F2 usw. (F= Finish) und die Nummer der Sektion. So ist eine eindeutige Fahrtrichtung in den Sektionen vorgegeben.
- 2.2.8 Die Ziellinie sollte sich min. 3 Meter nach der letzten Schwierigkeit (Hindernis) befinden.
- 2.2.9 Vor der Startlinie ist eine neutrale Zone von ca. 2 x 1,5 Meter einzurichten, in der sich nur ein Teilnehmer befindet. Der Start in die Sektion erfolgt stehend (alle 3 Achsen innerhalb der neutralen Zone). Diese Zone ist durch ein andersfarbiges Trassierband zu kennzeichnen.
- 2.2.10 Für die einzelnen Klassen werden innerhalb der Sektion verschiedene Fahrspuren ausgewiesen. Die Kennzeichnung des Fahrweges geschieht mit farbigen Markierungspfeilen (siehe 1.2.3), die entweder als Tor oder Fahrspur zu verstehen sind.
Die Markierungspfeile sind so anzubringen (vertikal, von vorne sichtbar), dass ein eindeutiger, vorwärtsgerichteter Fahrweg ab der Startlinie bis zur Finishlinie entsteht, die zweifelsfrei vom Fahrer erkannt werden kann.
Jede Klasse muss entsprechend ihrer Farbmarkierung die Sektion befahren.
- 2.2.11 Fahrspur
Seitliche Begrenzung der jeweiligen Fahrspur ist die kürzeste gedachte Verbindung zwischen dem Pfeil und einem Trassierband (Sektionsbegrenzung oder Stichband) oder einem Tor.
Wird eine durch einen Pfeil markierte Fahrspur von verschiedenen Klassen benutzt, so wird diese durch Doppel- und Mehrfachpfeile gekennzeichnet.
Die gleiche klasseneigene Fahrspur (z.B. Fahrspur 2) kann mehrfach hintereinander durchfahren werden. Das erste Durchfahren hat von vorne zu erfolgen.

Eine Fahrspur gilt dann als durchfahren wenn

- alle drei Achsen die Fahrspur passiert haben und sie einmal mehr von vorne als von hinten durchfahren wurde
- die kürzeste gedachte Verbindung zwischen dem Pfeil und einem Trassierband (Sektionsbegrenzung oder Stichband) oder einem Tor oberhalb von mind. einer Radachse überquert wird (siehe auch 2.1.2).

Fremde Fahrspurpfeile können von vorne oder hinten gefahren werden.

2.2.12 Tore

- Tore sind durch zwei aufeinander zuweisende, gleichfarbige Markierungspfeile gekennzeichnet. Als Torlinie gilt die kürzeste gedachte Verbindung zwischen den beiden Markierungspfeilen.
Wird ein Tor von mehreren Klassen benutzt, so wird dieses durch Markierungspfeile der jeweiligen Klassenfarbe (Mehrfachkennzeichnung) gekennzeichnet.
Das gleiche klasseneigene Tor (z.B. Tor 2) kann mehrfach hintereinander durchfahren werden. Das erste Durchfahren hat von vorne zu erfolgen.
Ein Tor gilt dann als durchfahren wenn
- alle drei Achsen das Tor passiert haben und es einmal mehr von vorne als von hinten durchfahren wurde
- die kürzeste gedachte Verbindung zwischen den beiden Markierungspfeilen oberhalb von mind. einer Radachse überquert wird (siehe auch 2.1.2).

2.2.13 In jeder Sektion wird die Zeit des Teilnehmers mit einer Stoppuhr gemessen. Die vorgegebene Sollzeit beträgt 2 Minuten. Die Zeitmessung beginnt mit dem Passieren der Vorderradachse der S-Linie und endet mit dem Passieren mit der Vorderradachse der F-Linie.

2.2.14 Absprungtiefen

Bei der Auswahl der Sektionen sind folgende maximale Sprungtiefen zu beachten. Die Jury hat die Absprungtiefen an Gefahrenstellen anzupassen:
siehe 1.2.3

2.3 RUNDSTRECKE

- 2.3.1 Die Sektionen liegen an einer bis ca. zwei Kilometer langen Rundstrecke, die so angelegt ist, dass die Teilnehmer ihr ohne Schwierigkeiten folgen können.
- 2.3.2 Am Nennbüro ist eine Streckenskizze auszuhängen, aus der die Teilnehmer die Lage der Sektionen an der Rundstrecke ersehen können.
- 2.3.3 Der Ausrichter schreibt in Absprache mit dem Veranstalter vor, ob die Sektionen in einer Reihenfolge oder frei wählbar zu befahren sind. Dieses ist bei der Fahrerbesprechung bekannt zu geben.

2.4 START- UND FAHRORDNUNG

- 2.4.1 Vor dem Start findet für alle Teilnehmer eine Fahrerbesprechung statt, in der alle wichtigen Informationen über den Ablauf der Veranstaltung bekannt gegeben werden. Die Teilnahme an der Fahrerbesprechung ist für jeden Teilnehmer Pflicht. Erst danach erfolgt für alle der Start.
- 2.4.2 Jeder Teilnehmer ist für das pünktliche Erscheinen zur vorgegebenen Startzeit selbst verantwortlich. Dies gilt für den Minutenstart und den Massenstart.
- 2.4.3 Während des Wettbewerbes müssen sich alle Teilnehmer diszipliniert verhalten und im Sinne der Chancengleichheit die Bestimmungen und Ordnungen des BDR beachten. Über diese haben sich die Fahrer vor Abgabe der Nennung ausreichend zu informieren.
- 2.4.4 Während des Wettbewerbs besteht für den Sportler bei der Sektionsbesichtigung sowie beim Fahren mit dem Rad Helmpflicht.
- 2.4.5 Bei Unfällen muss unverzüglich „Erste Hilfe“ geleistet oder mindestens für diese gesorgt werden. Ferner muss während der gesamten Veranstaltung ein Rettungssanitäter am Gelände vorhanden sein. Für die Bestätigung des auftretenden Zeitverlustes in diesen Fällen hat der Teilnehmer selbst Sorge zu tragen. Diese Bestätigung muss durch einen Offiziellen erfolgen (Jury, Punktrichter).
- 2.4.6 Eine Veränderung der Sektionen und deren Beschaffenheit ist nicht erlaubt. Bei Missachtung erfolgt Wertungsausschluss.
- 2.4.7 Das Befahren der Sektionen vor dem Wettbewerb ist nicht erlaubt. Bei Missachtung erfolgt Wertungsausschluss.
- 2.4.8 Nach dem Start des Wettbewerbs dürfen sich außer den Punktrichtern nur die Jury und der teilnehmende Sportler, der vom Punktrichter aufgefordert wird, in der Sektion befinden. Hilfestellung um den Teilnehmer zu schützen, ohne den Teilnehmer in irgendeiner Weise zu beeinflussen, ist nach Absprache mit dem Punktrichter erlaubt.
- 2.4.9 Es ist erlaubt, die Sektionen zu Fuß abzugehen. Der in Wertung befindliche Sportler darf dabei nicht behindert werden.
- 2.4.10 Die von den Punktrichtern erteilten Strafpunkte sind zuerst in die, an der Sektion zu führende Strafpunkte-Kontrollliste einzutragen. Anschließend ist die Wertung auf der Punktekarte, die jeder Teilnehmer beim Start erhält, zu vermerken.
- 2.4.11 Die Punktekarten müssen bei Ausfall oder bei Aufgabe des Wettbewerbs bei der Auswertung abgegeben werden.

2.5 FAHRZEIT

- 2.5.1 Die Gesamtfahrzeit wird durch die Jury bestimmt und ist ausreichend zu bemessen.
- 2.5.2 Eine Veränderung der Fahrzeit im laufenden Wettbewerb kann nur die Jury veranlassen. Die Veränderung muss offiziell bekannt gegeben werden und kann zu jeder Zeit des Wettbewerbs erfolgen.
- 2.5.3 Die Karenzzeit beginnt nach Ablauf der Gesamtfahrzeit und beträgt 30 Minuten. Bei Überschreitung der Gesamtfahrzeit erhält der Teilnehmer zusätzlich einen 1/2 Strafpunkt für jede angefangene Minute. Wird auch diese Karenzzeit überschritten, erfolgt Wertungsausschluss.

2.6 ZEITKONTROLLE

- 2.6.1 Die Zeitkontrolle befindet sich bei Start und Ziel. Die Gesamtfahrzeit jedes Teilnehmers wird bei Minutenstart durch Eintragung der Startzeit in die erste Strafpunktekarte und der Zielzeit in die letzte Strafpunktekarte ermittelt. Bei Massenstart erfolgt keine Eintragung der Startzeit. Die Zielzeit muss jedoch eingetragen werden.

2.7 REPARATUREN

- 2.7.1 Die Durchführung von Reparaturen während des Wettbewerbes sind erlaubt, jedoch nicht innerhalb einer Sektion oder an einer Stelle, an der andere Teilnehmer behindert oder gefährdet werden.

2.8 FREMDE HILFE

Folgende Hilfen durch Eltern, Betreuer oder Begleitpersonen sind nicht erlaubt, gelten als grob unsportliches Verhalten und werden mit 10 Strafpunkten für den Fahrer, dem die Eltern, Betreuer oder Begleitpersonen zuzuordnen sind, geahndet:

- sich für den Fahrer am Eingang einer Sektion anstellen
- den Punktrichter kritisieren
- die Sektionen zu betreten.
Hilfestellung zum Schutz des Teilnehmers ohne Einwirkung auf dessen Fahrleistung ist in Absprache mit dem Punktrichter erlaubt
- sich in den Wettbewerb einmischen, z.B. durch Anweisungen, anfassen der Teilnehmer in der Sektion (außer zur Sicherheit / 5 Punkte), verändern der Sektion oder verunsichern von fremden Fahrern

2.9 STRAFPUNKTEWERTUNG

2.9.1 Folgende Strafpunkte werden bei der Sektionswertung gegeben:

Die Messpunkte sind die Laufradachsen und die Längsachse des Trialrades.

Je 1 Strafpunkt

- Jedes Abstützen oder Anlehnen oder Aufsetzen an Hindernissen oder auf dem Boden mit je einem Körperteil oder je einem Teil des Trialbikes außer den Reifen in- oder außerhalb der Sektionsbegrenzung.
Streifen bei gesetztem Fuß ist erlaubt.
- Schleifen eines gesetzten Fußes auf dem Boden oder auf einem Hindernis.
- Gleichzeitiges Aufsetzen des Unterschutzes und des Pedals auf dem Boden oder auf dem Hindernis.
- Zeitüberschreitung der Sektionsfahrzeit pro angefangene 10 Sekunden.

Den Fuß auf der Stelle drehen ist erlaubt.

Einzelne Strafpunkte werden aufaddiert (gesetzter Fuß (1. Punkt) zusätzlich Knie (2. Punkt)...

5 Strafpunkte

- Starten außerhalb der neutralen Zone.
- Wird nach erstmaligem Überfahren der S- Linie mit der Vorderradachse die S- Linie erneut mit der Vorderradachse überfahren.
- Über- oder Unterfahren oder Überschwenken mit einer der drei Achsen sowie Zerreißen bzw. Beschädigen der Sektionsbegrenzungen (Band, Pfeil oder Pfosten).

Ausnahme/Besonderheit F-Linie:

Die F-Linie kann zum Verlassen/Beenden der Sektion zuerst mit der Hinterradachse überquert werden (Rückwärtsfahren) wenn das nächste Passieren der F-Linie durch die anderen beiden Achsen des Rades erfolgt.

- Auslassen eines eigenen Tores oder Pfeils. Dieses greift wenn der Sportler aus der Sektion fährt (F) oder in das in der Nummerierung nächst folgende Tor/Fahrspur befährt.
- Befahren eines klassenfremdes Tores
- Befahren/Durchfahren eines eigenen Tores/Fahrspur von der Rückseite wenn es nicht zuvor von vorn durchfahren wurde. Des Weiteren gilt, dass das erste Durchfahren von vorne zu erfolgen hat.
Ein Tor/Fahrspur gilt dann als durchfahren, wenn alle drei Achsen das Tor/Fahrspur passiert haben und es einmal mehr von vorne als von hinten durchfahren wurde.

(Hinweis: Das gleiche klasseneigene Tor/Fahrspur (z.B. Tor/Fahrspur 2) kann mehrfach hintereinander durchfahren werden).

Ausnahme/Besonderheit gescheiterter Versuch:

Passiert das Rad ein Tor bei einem Versuch das Hindernis zu bewältigen nicht mit allen drei Achsen, so kann der Fahrer das Tor/Fahrspur erneut versuchen zu durchfahren nachdem er das Tor/Fahrspur mit allen Achsen verlassen hatte.

- Festhalten des Trialbikes mit der Hand, außer am Lenker mit gleichzeitigem Abstützen, Anlehnen oder Aufsetzen am Boden oder auf dem Hindernis.

- Beide Füße gleichzeitig auf dem Boden oder auf dem Hindernis.
- Beide Füße auf einer Seite des Trialbikes, bei einem gesetzten Fuß auf dem Boden oder auf dem Hindernis. Messpunkt ist der Fußknöchel.
- Sturz mit Bodenberührung von Körperteilen oberhalb der Hüfte. Sitzen auf dem Boden oder auf einem Hindernis.
- Abstützen mit der Hand auf einem Hindernis oder auf dem Boden, wenn die Hand den Lenker verlassen hat.

Die Strafpunkte werden addiert. Beim Erreichen von 5 Strafpunkten in einer Sektion ist die maximale Punktzahl erreicht und die Sektion ist an der Stelle, an der die 5 Strafpunkte erreicht sind, sofort zu verlassen.

2.10 ZUSÄTZLICHE STRAFPUNKTE UND STRAFEN

2.10.1 Die zusätzlichen Strafpunkte werden von der Jury vergeben und zu den Wertungsstrafpunkten addiert.

2.10.2 je 1/2 Strafpunkt - jede angefangene Minute innerhalb der Karenzzeit.

2.10.3 je 1 Strafpunkt - pro Minute bei Startverspätung (Minutenstart).

2.10.4 je 10 Strafpunkte bei

- Fremder Hilfe durch Eltern, Betreuer oder Begleitpersonen.
- Verlust der Punktekarte.
- Unsportlichem Benehmen der Teilnehmer
- Auslassen einer Sektion.
- Fahren der Sektionen oder des Rundkurses ohne Helm.
- Eintrag in die Punktekarte ohne Einfahren in die Sektion.

2.10.5 Wertungsausschluss bei

- Abbrechen des Wettbewerbs.
- Verändern der Beschaffenheit der Sektion.
- Fortsetzung des Wettbewerbs eines verletzten Teilnehmers ohne Freigabe des behandelnden Arztes oder Sanitäters.
- Überschreiten der Karenzzeit.
- Auslassen von mehr als 3 Sektionen.
- Tragen von Kopfhörern, Telefon oder ähnlichem am Körper oder Rad in der Sektion bei Befahren der Sektion in Wertung

2.11 AUSWERTUNG, ERGEBNISSE TAGESWERTUNG

- 2.11.1 Die erreichten Strafpunkte werden nach jeder Runde in eine Übersichtstafel am Nennbüro eingetragen. Der Teilnehmer mit der geringsten Anzahl von Strafpunkten ist Sieger in seiner Klasse. Bei Entscheidungen im Halbfinal-Finalmodus ist der Teilnehmer mit den geringsten Strafpunkten im Finale Sieger.
- 2.11.2 Die weiteren Platzierungen erfolgen aufsteigend nach der Strafpunktezahl.
- 2.11.3 Bei gleicher Strafpunktezahl entscheidet die größere Anzahl der „Null-Fehler“ Sektionen. Bei weiterer Punktgleichheit die „Ein-Fehler“ Sektionen usw. Besteht selbst nach Heranziehen der „Fünf - Fehler- Sektionen“ noch Punktgleichheit, entscheidet die kürzere Wettkampfzeit. Wird der Wettbewerb mit Halbfinale und Finale durchgeführt entscheidet nicht die Wettkampfzeit sondern das bessere Halbfinalergebnis.

2.12 AUSWERTUNG, ERGEBNISSE MEHRTAGESWERTUNG

- 2.12.1 Wird bei einer Veranstaltungsserie (Doppelveranstaltung bzw. mehreren Veranstaltungswochenenden) nach Addition der Wertungspunkte Wertungspunktgleichheit zwischen 2 Teilnehmern festgestellt, wird die Summe der Strafpunkte der betroffenen Teilnehmer ermittelt. Wenn der Wettbewerb aus Halbfinale und Finale besteht, werden die Strafpunkte aus den Halbfinalen ermittelt. Der Teilnehmer mit der geringeren Strafpunktezahl belegt dann den ranghöheren Platz. Die weiteren Platzierungen erfolgen aufsteigend nach der Strafpunktezahl. Sollte die Summe der Strafpunkte aus beiden Veranstaltungen gleich groß sein, wird die größere Anzahl der 0-1-2-3-4-5-er Sektionen aller Wettbewerbe ermittelt. Bei weiterer Punktgleichheit zählt das bessere Ergebnis des letzten Wettbewerbs.

2.13 ZUTEILUNG WERTUNGSPUNKTE

- 2.13.1 Zuteilung Wertungspunkte:

Platz 1 = 20 Punkte	Platz 2 = 17 Punkte	Platz 3 = 15 Punkte
Platz 4 = 13 Punkte	Platz 5 = 11 Punkte	Platz 6 = 10 Punkte
Platz 7 = 9 Punkte	Platz 8 = 8 Punkte	Platz 9 = 7 Punkte
Platz 10 = 6 Punkte	Platz 11 = 5 Punkte	Platz 12 = 4 Punkte
Platz 13 = 3 Punkte	Platz 14 = 2 Punkte	Platz 15 = 1 Punkte

Ab Platz 15 erhält jeder Teilnehmer in Wertung 1 Punkt.

2.14 FAHRERBESPRECHUNG

- 2.14.1 Jeder Fahrer hat an der Fahrerbesprechung, die vor dem Start stattfindet, teilzunehmen.
- 2.14.2 Bekannt gegeben werden Startart, Startzeit, Anzahl und Reihenfolge der Sektionen, Anzahl der Runden, Jury, Gesamtfahrzeit und evtl. geänderte Durchführungsbestimmungen sowie spezifische Informationen bezüglich des Wettkampfes.

2.15 EINSPRÜCHE

- 2.15.1 Einsprüche sind in der Sportordnung unter „Rechtsmittel“ geregelt.
- 2.15.2 Einsprüche können nur Teilnehmer, bzw. dessen gesetzlichen Vertreter einlegen oder lizenzierte Mannschaftsvertreter (siehe Sportordnung BDR)
- 2.15.3 Einsprüche sind schriftlich einzulegen (Gebühren siehe Sportordnung BDR)
- 2.15.4 Der Wettbewerb endet mit Aushang der Ergebnislisten. Die Einspruchsfrist beträgt 30 Minuten ab Aushang der Ergebnislisten.
- 2.15.5 Sammeleinsprüche, Einsprüche gegen die Zeitnahme und gegen die Entscheidung von Punktrichtern sind unzulässig.
- 2.15.6 Über eingereichte Einsprüche entscheidet die Jury.

2.16 JURY

- 2.16.1 Die Jury besteht aus einem Fahrtleiter, einem offiziellen Schiedsrichter und dem Chefpunktrichter. Der Chefpunktrichter wird von der Unterkommission Trial benannt. Alle Offiziellen müssen an einer jeweiligen Ausbildung teilgenommen haben.
- 2.16.2 Die Sektionsabnahme hat spätestens am Tage vor dem Wettbewerb zu erfolgen.
- 2.16.3 Die Jury ist berechtigt, die Sektionen den gültigen Wettkampfbestimmungen anzupassen.
- 2.16.4 Die Jury ist berechtigt die Sektionen während des Wettbewerbs anzupassen. (z.B. geänderte Wetterbedingungen, nicht fahrbare Hindernisse)

3 ALTERS- UND LEISTUNGSKLASSEN

3.1 KLASSEN- UND ALTERSEINTEILUNG

- 3.1.1 Die Klassen sind nach dem Alter des Sportlers eingeteilt. Grundlage für die Einstufung ist das Geburtsjahr. Die Geburtsjahrgänge werden jedes Jahr in der Trial-Info genannt, siehe 1.2.3
- 3.1.2 Es kann freiwillig in der nächst höheren Altersklasse gefahren werden. Über freiwilligen Aufstieg entscheidet nach einem schriftlichen Antrag die Unterkommission Trial des BDR. Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor der jeweils ersten Veranstaltung schriftlich eingehen. Für die jeweiligen Meisterschaften (DM 20“, DM 26“, SDM, ODM, NDM etc.) sind separate Anträge zu stellen:
 - DM : BDR Unterkommission Trial
 - SDM, ODM, NDM : bei der jeweiligen ARGE.
- 3.1.3 Qualifikation für internationale Wettbewerbe
Informationen werden jährlich durch den zuständigen BDR-Vizepräsidenten und die Unterkommission Trial in der Trial-Info bekannt gegeben.

4 AUSRÜSTUNG

4.1 AUSRÜSTUNG FAHRRÄDER

- 4.1.1 Ein Trialbike muss jeweils eine funktionstüchtige Bremse für Vorder- und Hinterrad besitzen.
- 4.1.2 Rahmen, Lenker und Gabel dürfen keine sichtbaren Risse aufweisen.
- 4.1.3 Steuerkopf-, Tret- und Radlager dürfen kein zu großes Spiel haben.
- 4.1.4 Haken bzw. Pedalriemen oder ähnliche Pedalsysteme sind nicht erlaubt.
- 4.1.5 Trialräder dürfen keine scharfkantigen und verletzungsgefährdenden Anbauten haben.
- 4.1.6 Reifen dürfen nicht mit Ketten, Tauen oder anderen Hilfsmitteln versehen werden.

4.2 RÄDER

- 4.2.1 Radgrößen siehe 1.2.2
- 4.2.2 Bei den „24-26“ Zoll-Rädern darf nur an der Antriebsseite ein „Rockring“ als Kettenblattschutz vorhanden sein. Zusätzliche Montage eines Unterschutzes ist nicht erlaubt. „18-23“ Zoll-Räder dürfen einen Unterschutz haben.

4.3 STARTNUMMERN

- 4.3.1 Auf den Startnummerträgern ist die Startnummer und die Spurfarbe deutlich erkennbar anzubringen. Startnummern dürfen in keinsten Weise verändert werden.
- 4.3.2 Die Startnummerträger werden so angebracht, dass sie von vorne gut lesbar sind.
- 4.3.3 Sind auf den Startnummerträgern Sponsorenlogos aufgebracht, dürfen diese nicht entfernt oder überklebt werden.
- 4.3.4 In allen Klassen werden die Startnummern, anhand der Platzierungen des Vorjahres, ab der ersten Veranstaltung fortlaufend vergeben.

4.4 SPORTBEKLEIDUNG

- 4.4.1 Der Helm muss das Prüfsiegel einer international anerkannten Prüfstelle (wie z.B. TÜV, DIN-, SNELL- oder ANSI-Norm) tragen. Er darf keinerlei Beschädigungen aufweisen.
- 4.4.2 Es ist eine sportliche, oberkörperbedeckende Bekleidung, eine Hose, sowie festes Schuhwerk zu tragen. Handschuhe sind empfehlenswert, Schienbeinschoner und ein Rückenprotektor werden empfohlen.
- 4.4.3 Die Siegerehrung zählt zum Wettkampf und erfordert somit das Tragen angemessener Kleidung (vgl. 4.4.2).

5 DEUTSCHE MEISTERSCHAFT UND DEUTSCHER TRIAL-POKAL

Zusätzlich bzw. abweichend zu den allgemeinen Wettkampfbestimmungen (1-4) gelten bei den Deutschen Meisterschaften die nachfolgenden Regelungen.

5.1 ALLGEMEIN

- 5.1.1 Zwischen dem BDR und dem Ausrichter einer Deutschen Meisterschaft wird ein Vertrag geschlossen. In dem Pflichtenheft werden alle organisatorischen, medialen, sportlichen und finanziellen Rechte und Pflichten geregelt.

5.2 SEKTIONEN

- 5.2.1 Beim Sektionsbau sind min. 2 vom Ausrichter unabhängige Personen einzubinden.
- 5.2.2 Alle Markierungspfeile sind in jeder Sektion für alle Klassen beginnend mit 1 aufsteigend zu nummerieren. Die Nummer auf dem letzten Markierungspfeil der jeweiligen Fahrspur ist mit einem Kreis zu umranden.
- Jede Klasse muss entsprechend ihrer Farbmarkierung die Sektion in der vorgegebenen aufsteigenden Nummerierung der Markierungspfeile befahren.
- 5.2.3 Max. Sprungtiefe siehe 5.4.1 und 5.5.1
- 5.2.4 Die Jury legt an jedem Wettbewerbstag zu den vom Ausrichter geplanten Finalsektionen Ausweichsektionen in entsprechender Anzahl fest.

5.3 AUSGABE DER RUNDENKARTEN

- 5.3.1 Nach der Fahrerbesprechung ist unmittelbar vor dem Start zur ersten Runde die erste Rundenkarte an die Starter auszugeben. Erst danach erfolgt für alle der Start.

5.4 DISZIPLINEN

Die Disziplinen und die Klassen für die alljährlich durchzuführenden Deutschen Meisterschaften und des Deutschen Trialpokals sind in nachstehenden Tabellen aufgeführt.

5.4.1 Klasseneinteilung bei 20-Zoll-DM

Deutsche Meisterschaft

Klasse	Alter	Spurfarbe	max. Sprungtiefe
Elite	19 Jahre und älter	Gelb	1,80m
Junioren	17 und 18 Jahre	Rot	1,40m
Damen	15 Jahre und älter	Pink	1,20m
Jugend	15 und 16 Jahre	Grün	1,20m
Schüler	13 und 14 Jahre	Blau	1,00m

Die Jury hat die Absprungtiefen an Gefahrenstellen anzupassen

Deutscher Nachwuchspokal

Klasse	Alter	Spurfarbe	max. Sprungtiefe
Schüler U13	12 und 11 Jahre	Weiß	0,80m
Schüler U11	10 und 9 Jahre	Schwarz/Weiß	0,60m
Mädchen	9 bis 14 Jahre	Schwarz/Weiß	0,60m
Mädchen U9	8 Jahre und jünger	Schwarz	0,40m

Die Jury hat die Absprungtiefen an Gefahrenstellen anzupassen

Oben genannte Klassen sind nach dem Alter des Sportlers eingeteilt. Grundlage für die Einstufung ist das Geburtsjahr. Die Geburtsjahrgänge werden jedes Jahr in der Trial-Info genannt.

5.4.2 Klasseneinteilung bei 26-Zoll-DM

Deutsche Meisterschaft

Klasse	Alter	Spurfarbe	max. Absprungtiefe
Elite	19 Jahre und älter	Gelb	1,80m
Junioren	17 und 18 Jahre	Rot	1,40m
Jugend	15 und 16 Jahre	Grün	1,20m
Schüler	13 und 14 Jahre	Blau	1,00m

Die Jury hat die Absprungtiefen an Gefahrenstellen anzupassen

Deutscher Trialpokal

Klasse	Alter	Spurfarbe	max. Absprungtiefe
Master	15 Jahre und älter	Weiß	1,20m
Damen	15 Jahre und älter	Pink	1,20m

Die Jury hat die Absprungtiefen an Gefahrenstellen anzupassen

Oben genannte Klassen sind nach dem Alter des Sportlers eingeteilt. Grundlage für die Einstufung ist das Geburtsjahr. Die Geburtsjahrgänge werden jedes Jahr in der Trial-Info genannt.

5.4.3 Mindestalter bei der Teilnahme an der Deutschen MTB-Trial Meisterschaft und dem Deutschen MTB Trial Pokal beträgt 13 Jahre.

5.5 AUF- UND ABSTIEGSBESTIMMUNGEN MTB-TRIALPOKAL

5.5.1 Der Aufstieg vom MTB-Trial Pokal in die Deutsche MTB-Trial Meisterschaft ist freiwillig.

Startberechtigt in der Masterklasse sind:

Sportler/innen, die regional in einer vergleichbaren Klasse mindestens 3 mal gestartet sind, können in der Masterklasse starten.

Sollten die Startvoraussetzungen für die Masterklasse nicht klar sein, ist 4 Wochen vor der Veranstaltung ein Antrag zur Klärung der Startberechtigung an die Unterkommission Trial zu stellen.

Nicht startberechtigt sind 20 Zoll bzw. 26-Zoll-Elite-, Junior-, und Jugendstarter, die in der Vorsaison in der jeweiligen Klasse bei der DM gestartet sind.

5.6 WERTUNG ZUR DEUTSCHEN MEISTERSCHAFT/DEUTSCHER TRIALPOKAL

5.6.1 Zuteilung der Wertungspunkte:

Platz 1 = 20 Punkte	Platz 2 = 17 Punkte	Platz 3 = 15 Punkte
Platz 4 = 13 Punkte	Platz 5 = 11 Punkte	Platz 6 = 10 Punkte
Platz 7 = 9 Punkte	Platz 8 = 8 Punkte	Platz 9 = 7 Punkte
Platz 10 = 6 Punkte	Platz 11 = 5 Punkte	Platz 12 = 4 Punkte
Platz 13 = 3 Punkte	Platz 14 = 2 Punkte	Platz 15 = 1 Punkte

Ab Platz 15 erhält jeder Teilnehmer in Wertung 1 Punkt.

5.6.2 Der 20- und 26-Zoll-Wettbewerb wird für die Klassen Elite und Junioren im Halbfinal-/Finalmodus pro Veranstaltungstag entschieden. Die anderen 20- und 26-Zollklassen fahren Einzelwettbewerbe pro Veranstaltungstag. Es besteht die Möglichkeit, den Wettbewerb für alle Klassen im Halbfinal-/Finalmodus durchzuführen. (2 Tages Veranstaltung)

Sollte wegen höherer Gewalt das Finale für die Klassen Elite oder Junioren an einem Wettbewerbstag nicht durchführbar sein, werden die Strafpunkte aus dem betroffenen Halbfinale gewertet.

5.6.3 Treten bei einer Deutschen Meisterschaft weniger als 5 Teilnehmer einer Klasse an (Damen bzw. Mädchen 3 Teilnehmer), fällt der betreffende Wettbewerb aus bzw. werden die Teilnehmer in einer anderen Klasse gewertet. (z. B. Damen bis max. Schüler eine Klasse niedriger)

5.6.4 Die Teilnehmer mit der höchsten Wertungspunktzahl sind in ihrer Klasse:

- Deutscher Meister Trialbike 20“
- Deutscher Meister MTB-Trial 26“
- Deutscher Trial Pokalsieger

5.7 MANNSCHAFTSWERTUNG

5.7.1 Mannschafts-Wettkämpfe

Bei Mannschaftswettbewerben werden bis zu 4 Fahrer benannt. Diese sollten aus verschiedenen Klassen der Deutschen Meisterschaft oder des Deutschen Trial-Pokals stammen. Die Wertungspunkte der 3 besten Fahrer werden addiert und für die Mannschaftswertung ausgewertet. Siehe 1.2.5

5.7.2 Wird die Deutsche Meisterschaft/Deutscher Trial-Pokal bei mehr als einer Veranstaltung ausgefahren, wird die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft bei der Veranstaltung ermittelt, bei der alle Klassen starten.

5.8 ANMELDUNG/ABGABE DER NENNUNG

5.8.1 Die Anmeldung zum Wettbewerb muss fristgemäß bis zum Meldeschluss, 3 Wochen vor dem ersten Wettbewerb (Poststempel), dem BDR vorliegen. Anmeldungen per Mail können formlos über den Verein, den Bezirk, den Landesverband, etc. abgegeben werden (siehe Sportordnung BDR).

Die Mailadresse lautet: dm-meldungen@bdr-online.org

5.8.2 Das Startgeld pro Lauf beträgt € 10,00.
Der Ausrichter kann nach Rücksprache mit der Trial-Unterkommission eine Organisationspauschale erheben.

Bei Jugendlichen muss die Starterliste/ Nennung von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.

Das Startgeld ist bis zum Meldeschluss beim Ausrichter zu entrichten. Gezahltes Startgeld, wie auch eine evtl. erhobene Organisationspauschale, wird nicht zurückerstattet.

5.8.3 Nachmeldungen sind bis 3 Tage vor der Veranstaltung (Eingang BDR Referat Leistungssport unter obiger Mailadresse) mit einer Nachnenngebühr in Höhe von €10,00 pro Lauf zulässig, sofern diese nicht ausdrücklich in der Generalausreibung ausgeschlossen sind. Die Nachnenngebühr ist beim Ausrichter zu entrichten.

Bund Deutscher Radfahrer e.V., Frankfurt, Januar 2016

Bemerkungen/Ergänzungen:



Unterkommission Trial im BDR
 Bund Deutscher Radfahrer e. V.
 Otto-Fleck-Schneise
 D-60528 Frankfurt

Fax: 069/967800-80 oder -88
 eMail: Falk.Putzke@bdr-online.org

Trial World-Cup Meldeformular

Verbindliche Anmeldung des unten genannten Fahrers/in zu folgendem World-Cup:

Bez./Ort:

Datum: Kategorie:

Pflichtangaben zum Fahrer/in:

Name: Vorname:

Strasse: Haus-Nr.:

Wohnort: PLZ.:

E Mail:

Tel.: Fax.:

Mobil.:

Geb.-Datum: UCI-Code:

Verein / Club:

Team:

Absagen haben in schriftlicher Form an den BDR zu erfolgen!

Datum

Unterschrift Antragsteller

Datum

Gesetzl. Vertreter (Druckbuchstaben)

Unterschrift gesetzl. Vertreter

Datum

Gesetzl. Vertreter (Druckbuchstaben)

Unterschrift gesetzl. Vertreter

Sofern diese Unterschrift von nur einer Person geleistet wird, bestätigt diese ausdrücklich, dass Alleinvertretungsberechtigung besteht.

Datum

Teamchef / Meldewart (Druckbuchstaben)

Unterschrift Teamchef / Meldewart